This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HD
1481
.G3
S7

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

630 10186

Praxis

der

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Güter-Arrondirung

nach

eigenen Ansichten und Erfahrungen

dargestellt

von

Johann Leonhard Späth,
Königl. Bayr. Hofrath und Professor der höhern Mathematik.

Mit 1 Kupfer.

Nürnberg,
in der Riegel und Wießner'schen Buchhandlung
1819.

Vorrede.

Wenn Güterbesitzer in ihren auf ihrer Gemeinflur zerstreut liegenden Stücken sich arrondiren, so tauschen sie dieselbe gegen andere aus, die unter sich zusammengränzen oder einen oder etliche Schachte bilden; es ist der Tausch für jeden derselben um so glücklicher ausgefallen, je näher der Ueberschuß des rohen Geldertrags seines jetzigen Baues über die nothwendigen Saamen, dem gleichnahmigen Ueberschuß des Baues seiner vorigen Stücke gleich kommt, — je besser er ferner für Aufwand, welchen er für die Urtmachung des etwa von den Gemeingründen zugezogenen rohen Landes entschädiget wird; und genüglicher sein Futterbau für sein Zug- und Wirthschaftsvieh auf dem eingetauschten Lande ist

Auf dies Princip gründete ich nun das hier vorgetragene Arrondirungssystem, ohne mich in die Maximen einzulassen, die andere für das Arrondiren vorgeschlagen haben, und zeige wie nach demselben Stücke nach dem Ueberschuß ihres rohen Ertrags unmittelbar geschätzt, oder auch nach gewissen Classen bonitirt werden; wozu ich insbesondere eine feste Basis statt des bisher blos arbitrairen Verfahrens hier fundire.

In Grundlegung alles dessen erkläre ich nun hier den Geschäftsgang des Geometers beym Aufnehmen und Bonitiren der Stücke, und der Bestimmung der Arrondirungszahl jedes Güterbesitzers, so wie der Absteckung des arrondirten Landes für jeden derselben; es seye nun das stricte,

oder für die Vereinödung arrondirt, oder auch der gemeinschaftliche Wohnort derselben in seinen vorigen Zustand verbleibet, und die Güterbesitzer einen oder mehrere arrondirte Schachte erhalten können, oder müssen.

Uebrigens bin ich der Meynung, daß die Regierung das Arrondiren der Güter auf Gemeinfluren nicht durch Zwangsmittel durchzusetzen berechtiget seye — es muß diese auf das Eigenthum zunächst influirende Operation, nur durch den festen Willen der Eigenthümer eingeleitet und ausgeführt werden; und die Regierung kann dieselbe nur dadurch begünstigen, daß sie durch weise Gesetze die Nebennutzung der Stücke z. E. zur Hut, der ihrer Hauptnutzung, nemlich der Cultur unterordnet; und insbesondre durch Abschneidung aller unnöthigen Processe, das Vorhaben der Gemeinden für die Arrondirung auf dem Weg des Vergleichs zwischen ihnen und andern, welche gewisse Rechte auf die Flur auszuüben haben, zurückführet.

Sollte diese kurze Abhandlung über das Arrondiren der Güter den Beyfall der Kenner finden, so werde ich eben so auch die von mir bisher in einer Praxis von vielen Jahren ausgeführte Principien über die Vertheilung der Gemeinwasen, und insbesondere der Gemeinwaldungen, über die Separation der Gemeinden nach ihren gemeinschaftlichen Gründen, und über die Zerschlagung der Bauerngüter u. s. w., mit den mit diesen connexen Dingen, bekannt machen.

München den 1. August 1818.

Späth.

§. 1.

Vorläufige Betrachtungen über Gemeinfluren.

a. Eine Gemeinflur ist ihres Orts immer ein Complex ortbarer Stücke, Hölzer, Brüche, Teiche und sonstiger Gewässer, die als privative ihren Eigenthümern und neben diesen auch als Gemeingründe, sämtlichen Gemeinnutzensberechtigten Mitgliedern ihrer Gemeinde angehören, mit welchen öfters auch dem Staat oder auch der Krone, oder auch Stiftungen oder Corporationen zugehörige Gründe, zusammenstoßen; oder mit ihnen gemischt sind.

Es ist dabey die Flur selbst in ihrem Umfang durch natürliche, oder auch durch künstliche Gränzen begränzt oder vermarkt — sie ist rücksichtlich des Orts, welchem sie zugehöret Rein, wenn nicht andere, die nicht Mitglieder der Gemeinde ihres Orts sind, in derselben Eigenstücke haben; sie ist um so Gemengter, je mehr andere in ihr Stücke besitzen, die nicht Mitgemeiner ihres Ortes sind — sie ist als reine, Eigenthum eines Einöders, wenn ihre sämtliche Stücke nur diesem, oder außer ihm noch jenem angehören, der die Flur mit ihm gemeinschaftlich zu bauet.

b. Dabey ist ferner eine Flur nach der Beschaffenheit ihres Terrains eine Landflur, wenn ihre sämmtliche Stücke auf einem Boden liegen, der sich, ob-

wohl mit mancherley Wechsel von schwachen Hügeln und Versenkungen auf flachem Lande erstrecket; sie ist statt dessen eine Gebirgsflur, wenn ihre Stücke auf den Platformen der Berge, in deren Thälern und an den Wänden der Berge, oder an ihren Leiten herunter liegen. Auf der Landflur sind ferner die Felder derselben, mit ihren Wiesen und Gartenland gemischt, oder die Wiesen bilden ein oder mehrere Districte unter sich, wo ihr vegetabilischer Schwilch nach seinem Untergrund so feuchte, oder als Moorgrund so wasserstellig ist, daß er sich für Acker- und Gartenland nicht qualificiret; es schließen sich an ihr ortbares Land noch der gemeinschaftliche Boden der Gemeinde, oder ihre Hutwasen oder Espane, oder auch ihre Privativ- und Eigenhölzer von einer oder der andern Seite, oder auch ringsum an, in so weit solche Stücke nicht zwischen dem Ortland selbst liegen oder von demselben inclavirt werden.

Es ist dabey die Flur eine Städtische Flur, wenn ihre Stücke den Bürgern einer Residenz-, Kreis- oder sonstigen Hauptstadt, oder auch einer Provinzial- oder Landstädtchen angehören — sie ist statt dessen eine Dorf- oder Rusticalflur, wenn ihre Stücke Landleuten eigen sind, die als Oeconomen oder Bauern zunächst von dem landwirthschaftlichen Betrieb derselben sich nähren, und nach dem mehr oder mindern Besitz solcher Stücke sich in Große und Kleine abtheilen, — es graduiren sich dabey erstere nach dem Complex ihres Landes in ganze, halbe, Viertelhöfe, und was zwischen diese fällt — leztere aber leben vom Feldbau und betreiben dabey ein Handwerk, während die Klein- und Tripfhäusler gar keinen Feldbau haben — es beruht dabey das Gemeinrecht der Gemeinde auf den Brand-

städten ihrer desselben berechtigten Glieder, an welchem die Klein- und Tripfhäusler keinen Antheil haben; und nach Umständen auch selbst ein und andere der Großen und Kleinen des Gemeinrechts cartiren; wenn sie in Zeiten sich mit der Gemeinde als Beysaßen incorporirten, als diese sich schon für geschlossen erklärt hatte.

Aehnliche Verhältnisse bestehen auch für Gebirgfluren, deren Boden zwischen Berg und Thal wechselt — es liegen dabey sämmtliche Stücke der Gemeinde entweder auf der Platform eines Berges, oder sie ziehen sich im Thale und an den Hängen der das Thal constituirenden Berge fort — oder die Gemeinflur verbreitet sich auch über Berg und Thal in einem Continent, zwischen ihren Gränzen.

c. Je nachdem nun der Boden der Flur, und ihr Clima beschaffen und ihr Gau bevölkert ist, eignet sich auch ihr landwirthschaftlicher Betrieb sehr verschieden. Es betreiben in Gebirgsfluren ihre Besitzer zunächst dem Futterbau, und pflegen der Viehzucht mit der Sennerey, wo der Schnee sich zu lange verhält und Spätfröste, Rohrisse, Hagel und Schlagregen jeden andern Bau unsicher und zu riscant machen — man leget sich in waldichten Gauen auf die Holzzucht, wo der Bergbau und das Hüttenwesen im Flor sind, oder sonsten flosbare Bäche und schiffbare Wasser den Holzhandel begünstigen — man bearbeitet dorten das Materiale der Berge, wo solche sich zu Steinbrüchen oder Sandbrüchen qualificiren — nur in gemäßigten Climaten, und stark bevölkerten Gauen wird der Boden für den Fruchtbau, für den Garten- und Obstbau, so wie für den Weinbau auf hügellichten Terrain, benutzet.

d. Prädominirt nun auf einer Gemeinflur der Fruchtbau vor jedem andern, da richtet sich für denselben ihr landwirthschaftlicher Betrieb, nach dem Herkommen, aus Vorliebe seiner Besitzer zum alten, oder nach alten Rechten und auf dem Boden haftenden Servituten; und in Beseitigung dessen, nach dem Spekulationsgeist seiner Eigenthümer.

Man betreibet so die 3. oder 4. Felderwirthschaft, oder auch die neuere Koppelwirthschaft auf der ganzen ackermäßigen Flur; während der Einöder noch seine egaten Wirthschaft auf Neubrüche exerciret; man bebauet dorten die Felder gartenmäßig mit dem Spaden, wo sich für Küchengewächse ein starker Absatz vorfindet, oder solche Gewächse Handlungszweige sind — man bauet eben so auch das Obst als Handlungsartikel, so wie technologische Gewächse z. E. Hopfen, Taback, Krapp, Mohn, Lein, Trebs, und officinelle Kräuter, wo der Speculationsgeist die Besitzer der Stücke einer Flur nichts hindert.

In Vorbergen, wo der Fruchtbau excelliret, betreibet man öfter auf den Platformen der Berge, die 3 Felderwirthschaft, mit ihrer Brache, wo die Fuhrwege auf die Berge für den Transport des Düngers zu steil und holpericht sind, oder man sonst Mangel an Dünger hat, während man an den Wänden der Berge die 4 Felder- oder auch jede freye Wirthschaft exerciret; und auf den Wiesengründen der Thäler selbst, das Futter bauet.

e. In so weit nun sämmtliche Besitzer der Stücke einer Gemeinflur ihr ackermäßiges Land nach einerley Maximen bewirthschaften, zerfället dadurch dieser Theil der Flur selbst in so viel Theile oder Zelchen, als nach

dem Wechsel der Früchte und Gewächse der Turnus derselben andauert.

Es hat dabey jeder der großen oder jeden ganze, wie der halbe und Viertelshof, in jeder Zelch seine Stücke Schachtweise beysammen, oder auch zerstreuet liegen; es verhält sich dies eben so mit seinen Wiesen; während seine Eigenhölzer sich an die übrigen der Flur anschliessen, oder auch in derselben, oder auch in einer Domaine inclavirt sind, und seine Fischwasser da und dorten liegen — es constituiren dabey seine sämtliche zum Hof gehörige oder mit ihm verbundene freye Stücke, einen Complex, oder den Hofverband, wornach keines von dem andern, ohne Consens der Oberpolicey des Staates veräußert, vererbt, oder sonsten verschenkt werden darf; statt dessen der Kleine, seine in sämmtlichen Zelchen der Flur zerstreuet liegende als walzende ohne jenen Consens einen andern überlassen kann. Es hat der Hof neben seinen verbundenen Stücken nach Umständen auch walzende Stücke, die er durch Kauf, Erbschaft, Schenckung, oder auch bey Gemeintheilungen an sich gebracht hat.

f. Diese seine verbundene, wie seine walzende Stücke besitzet nun der Große wie der Kleine, als lauteres Eigenthum, oder als Ludeigen; oder er hat statt dessen seinen Hofverband von seinem Lehensherrn zu Lehen und muß dafür in Sterbfällen das Laudemium, mit den Canzleygebühren entrichten — oder er hat dieselbe von seinem Grundherrn, gegen gewisse auf dem Ganzen haftende Gült in Erbzins und muß in Sterb- und Kauf-Fällen das Handlohn entrichten — er hat statt dessen seine Stücke von demselben Leibrechtbar auf Lebensdauer, oder auch nur in Freystift, und muß des-

wegen in bestimmten Zeiten für dieselbe das Handlohn entrichten; er muß außerdem dem Grundherrn Schaarwerken, oder gemessene, nach Umständen auch ungemessene Frohnen leisten; wo insonders der Grundherr auch zugleich Gutsherr des Orts selbsten ist.

Neben diesem allen unterliegen seine verbundene Stücke, an Aeckern, Wiesen und Gartenland dem Zehenden, wornach der Zehendherr die zehende Garbe, den Zehenden Heuhaufen, und beym Obste den zehenden Strich beziehet — er muß, wo auch der Kleine Zehend wiewohl meistens abußive eingeführt ist, auch von der Brachsaat, und seinen sonstigen Wechselfrüchten, die zehende Ruthe auf dem Felde liegen lassen — er muß nach Umständen auch von seinen neugebohrnen Vieh das zehende, öfters auch das achte Stück, in dem Blutzehenden ausliefern — er besitzt statt dessen seinen Hof als lauteres Eigenthum oder ludeigen, wenn er nicht lehen- gült- frohn- zehendbar ist, und als solcher nur die Steuer an den Staat bezahlet.

Aehnlichen Verhältnissen unterliegen auch die waldende Stücke des Hofes, so wie die übrigen der Kleinen — und es können deswegen auf der nemlichen Flur mehrere Lehens- Grund- und Zehendherren ihre Rechte auszuüben haben — es kann eben so statt dessen, die ganze Flur an einen Zehendherrn, z. E. an die Kirche des Orts oder an den Pfarrhof, oder auch an eine andere zehendbar seyn.

Durch den Zehend verliehrt nun der Zehendpflichtige auf seinen zehendbaren Stücken, einmal den zehenden Theil der auf ihnen ein Jahr ins andere erbauten Früchte und Gewächse — er verliehrt neben diesem auch den zehenden Theil der nothwendigen Saamen, der Be-

stellungs und Schnittkosten, und wird außerdem noch durch denselben in deren freyen, ihm zuträglichsten Betrieb solcher Stücke dadurch behindert, daß er ohne Einwilligung des Zehendherrn den Betrieb seiner Stücke nicht verändern darf — er leidet nebenbey noch dadurch öfters grossen Schaden, daß er vor dem Auszehenden seine Früchte und Gewächse nicht einheimsen darf, und dadurch dieselbe bey anhaltenden Landregen öfters auf dem Felde verderben lassen muß.

g. Zu diesem Onus kommen noch die Servituten, welchen die Flur öfters im Ganzen unterlieget. Exerciret z. E. die Gemeinde selbst die Stoppelhut, so kann kein Mitgemeiner den seitherigen Betrieb seiner Stücke beliebig ändern, weil ihm die Gemeinhirten die Herbstfrüchte abweyden — es ist dies der nemliche Fall, wo eine benachbarte Gemeinde, auf der Flur die Stoppelhut als Servitut auszuüben hat — es unterlieget die Flur jeder Veränderung im Betrieb gänzlich, wo der Gutsherr auch die Schaaftrift auf derselben zu exerciren hat; wobey seine Schaafe unter Aufsicht des Schloßschäfers alles abweyden, was nicht würkliches Gartenrecht hat.

Oefters hat auch eine benachbarte Gemeinde B, auf einen gewissen Platz der andern A die Servitut hergebracht, ihre Heerde mit fliegender Peitsche über denselben zu treiben, um nachgehends dieselbe auf ihren eigenen Gründen Wunn und Weide suchen zu lassen — ihr Kirchenweg oder auch ihre Mühlfuhr, ihre Bronnenleitung durchschneidet eben so die Flur der andern, und kann nicht abgebracht werden — eben so hat der Fallmeister auf den Gründen der Gemeinde A von mehrern Seiten her, den Weg nach seiner Fall-

grube zu nehmen, die nicht eingehen kann; weil bis zu seiner Ankunft in seiner Fallhütte, das todte durch Seuchen gefallene Vieh auf sehr weitem Wege, bey großer Hitze zu sehr auflaufen, und ansteckend werden könnte, und was dergleichen specielle auf einer Flur haftende Servituten mehr sind.

h. Oefters haben benachbarte Gemeinden zwischen ihren Fluren auch noch gewisse Strecken an Espanen, Egeten, Weyhern oder Teichen, Hölzern und Weyden unter sich gemeinschaftlich. Es weyden ihre Heerden auf diesen Gründen wechselsweise unter Aufsicht ihrer Hirten, an bestimmten Tagen und Stunden — sie führen eben so in den unter ihnen gemeinschaftlichen Hölzern, den Hieb gemeinschaftlich, und theilen das Holz unter sich nach dem respectiven Antheil, welchen jede Gemeinde an solchen Plätzen hat — es verhält sich eben so auch mit dem gemeinschaftlichen Stein- Sand- Lehmen- und Torfbrüchen u. s. w.

i. Uebrigens werden Landfuhren (b) öfters durch Chausseen, Landstrassen, Vicinalwege von einem Ort zum andern, durch Feldfuhren, Dämme, kleine Flüsse, Canäle und Bäche durchschnitten, die keine veränderte Richtung leiden, oder in der Flur stabil sind — es sind eben so auch solche Fuhren, Wege und sonstige Anlagen in derselben stabil, auf welchen specielle Servituten haften (g)

Oefters ist eine Flur unterirdisch wasserreich, wenn sie in gewisser Tiefe unter Tag Quellwasser durchsieckern, welche das Graben der Brunnen möglich machen; statt dessen eine andere Flur wasserarm ist; wenn sie weder fliessendes Wasser, noch unterirdisches

Quellwasser hat; und deswegen ihres Orts das Regenwasser in Cisternen aufgefangen werden muß.

Statt dessen durchfließen die Thäler der Gebirgfluren meistens die sogenannte Wildbäche, die als solche öfters starck anlaufen, und Schaden bringen — es reißet sich eben so das wilde Wasser in den Rissen der Bergwände durch, und flieset nach jenen ab — es ist die Flur den Erdfällen um so mehr exponirt, je steiler die Wände ihrer Berge, je lehmichter der Untergrund ihrer ortbaren Kruste und je mehr sie den öfters eintrettenden und anhaltenden Landregen nach dem Clima ausgesezt ist.

Es wenden sich dabey die Wände der Berge mehr oder minder Serpentinal, und machen dadurch mehrere Halden, und vorspringende Ecken, oder Hörner; und die Chausseen und andere Fahrwege, welche sie durchschneiden, winden sich in mehr oder minderer Neigung an den Wänden, in spiralförmigen Krümmungen fort, um durch dieselbe aus dem Thal auf die Platform zu kommen.

§. 2.

Fundament der Arrondirung.

a. Indeme ich nun darauf antrage, den Grundbegriff der Arrondirung der Stücke einer Gemeinflur aufzustellen, nehme ich vorerst einen von Fruchtbau sich nährenden Hof A an, der aus lauter kleinen Stücken an Aeckern, Wiesen und Eigenhölzern bestehet, die sämmtlich in einer großen Gemeinflur da und dorten zerstreuet liegen oder detachirt sind; es sind dabey die meisten den Gränzen der Flur nahe, und die

Fuhrwege zu denselben führen über hügellichten, dabey holperichten Boden, und sind dabey schlecht unterhalten.

Für diesen Hof ist nun einmal sämmtliche Zeit verlohren, die sein Zeug und sein Gesinde das Jahr über braucht, um zu diesen Stücken zu kommen, wenn dieselbe mit dem Pflug und der Ege bearbeitet, abgedünget, ihre Früchte und Gewächse abgeschnitten, ausgegraben, und eingeheimset werden sollen — es nützet sich das Beschlag und Geschirre seiner Mähnen, mit dieser selbst, und seine Wagen um so mehr ab, und er bedarf um so mehr Schmier, je länger sein Zeug das Jahr über in diesem Dienst unterwegs ist, und holperichter, bergichter und schlechter seine Fuhrweege sind — es kann neben diesem allem der Hofbesitzer selbst seinem Gesinde nicht sorgfältig genug nachsehen, ob und wie gearbeitet, und wie sein Zeug unterwegs von demselben behandelt wird.

Wo ferner nach dem örtlichen Clima längstens bis auf eine bestimmte Zeit zugesäet, und eingeheimset seyn muß, ist der Hof bemüßiget um sich bis dahin zu expediren, eine Mähne oder Joch mit dem Knecht, öfters auch im Ganzen einen größern Gesindstand einzustellen, als für den Betrieb seiner Stücke, wenn sie beysammen lägen, erforderlich wäre, er muß dabey in der Erndtezeit seine Arbeiten mit Taglöhnern übersetzen, und diese lohnen, wenn auch anhaltende Landregen eintreten — er muß eben so auch die Einheimsung der Brachsaat mit Leuten übersetzen — und kann dessen ungeachtet seine Früchte und Heu bey annahendem Gewitter nicht schnell genug salviren — er muß seinen Bau öfters dem Verderben exponiren, wo ein Gewitter einen lange anhaltenden Landregen zur Folge hat — er profi-

firt bey der Detachirung seiner Stücke in der ganzen Flur einzig das, daß der Hagel- oder Schlagregen nur in dem seltensten Fall sämmtliche miteinander trift, wo er sich über die ganze Flur verbreitet.

b. Würde nun der nemliche Hof als Einöder seine sämmtliche Stücke, oder wenigstens nur seine Felder, Wiesen und Gärten in einer Landflur beysammen, oder arrondirt besitzen (§. 1. a.); so würde er die Zeit, wo seine Mähne und Gesinde vorhin auf dem Wege nach den Stücken zubringen müssen, nun für die Arbeit selbst verwenden können — er würde seinen Zeug und Mähne weniger abnutzen, und mit weniger Leuten und einer schwächern Mähne seine Arbeiten verrichten, und seine Früchte und Gewächse bey annährendem Gewitter öfters noch in Zeiten salviren, und gegen Verderbnis auf dem Felde sichern können.

Würden ferner seine Stücke nicht der Hut seiner Nachbarn als Servitut unterliegen §. 1. g. — würde dabey keines seiner Stücke zehendbar seyn §. 1. f. so würde er nicht nur den zehenden Theil der Aussaat, der Bestellungs- und Schnittkosten von solchen Stücken erspahren, sondern er würde ausserdem eine freye Wirthschaft §. 1. e. für seine Stücke einführen können, die für ihn nach dem Boden derselben, nach dem Clima, und nach der Gelegenheit für den Absatz gewisser auf ihnen zu bauenden Früchte und Gewächse, seines Orts die einträglichste ist; oder bey welcher der Hof sich besser rentiret — es würde sich der Hof bey dem allen noch am besten rentiren, wenn er nicht onerirt, das ist, ganz ludeigen wäre §. 1. f.

c. Um nun in diese vortheilhafte Situation zu kommen, müßte der A Hof von seinen in der ganzen Flur

zerstreuten Stücken so viele gegen andere ihm zunächst liegende eintauschen, bis er so viele beysammen hat, daß er nicht nur sein Zug- und Wirthschaftsvieh nach wie vor ernähren, sondern im Ganzen mit dem nemlichen Gesinde und Zeug einen Bau auf ihnen gewärtigen kann, der ein Jahr ins andere nach Abzug der Saamen und Stecklinge eben so viel werth ist, als sein bisheriger war — er würde auf die eingetauschten Stücke die Lehens- und grundherrliche Eigenschaften, und sonstige Onera, die auf seinen vorigen hafteten transferiren — es würde der Uebernehmer der seinen, mit den von ihm übernommenen eben so verfahren; und der A Hof würde im Tausch um so glücklicher gewesen seyn, je näher sein zukünftiger Bau den Werth seines vorigen, bey einerley baaren Aufwand auf demselben hat, — je weniger er dabey in seinem Futterbau verkürzt ist, und je weniger er für die Herstellung der eingetauschten Stücke aufwenden muß — er könnte von dem andern eine Entschädigung verlangen, wenn dieser ihm Stücke antauschen wollte, die erst mit Kosten, wie z. B. ein gerodetes Feldholz, Weyher u. dergl. im Stande gesetzt werden müssen.

Machen sämmtliche Güterbesitzer der Gemeinde auf ihrer Flur einen solchen Tausch mit ihren ortbaren Stücken, so arrondiren sie sich nach denselben, und die Arrondirung der Flur ist für jeden im Ganzen um so glücklicher ausgefallen, je näher der Ueberschuß des baaren wahren Ertrag der eingetauschten, über den Aufwand an Saamen, dem des verlassenen gleich kommt, und je weniger dabey einer vor dem andern in seinem Futterbau verkürzt wird, und angemessener jeder den andern für abgetretenes Land,

das erst mit bedeutendem Aufwand ortbar gemacht werden muß; und für das Bewegliche, das er auf demselben zurückläßt, entschädiget.

d. Liegen die Wiesen einer Landflur unter dem übrigen gezelchten, oder mit dem Pfluge bearbeiteten Lande, oder kann man nach der Beschaffenheit der Flur die Felder leicht zu Wiesen, und diese zu Feldern machen, so ist für eine solche Flur die vollständige Arrondirung eines jeden Güterbesitzers möglich; weil man für jeden Theilnehmer sein arrondirtes Land von dem Wohnort aus, bis nach der nächsten Gränze der ortbaren Flur, oder lang aus, in Form eines Kammes abstecken, oder auch dasselbe hackenförmig machen kann.

Ist dabey die Flur sehr wasserreich, wornach man in gewisser Tiefe allenthalben Brunnen graben, oder das Wasser auch in Röhrenleitungen führen mag, kann man außerdem nach der Tiefe der Quellwasser auch tiefe haltbare Keller graben, und die Güterbesitzer wollen so gar ihre Hofreuthen, Brandstädten und Gärten zur Arrondirungsmasse ziehen; so kann die Flur für Vereinödungen arrondirt werden. — es wird in diesem Fall das arrondirte Land jedes derselben, in der möglichst einfachsten Form, von dem Wohnort aus, nach den Gränzen der Flur zu, plantagenartig aneinander angereihet, und jeder derselben transferiret sein Wohngebäude, und übrige Oeconomie-Gebäude und Schuppen auf sein arrondirtes Land oder Schacht, und wirthschaftet von nun an, als Einöder.

e. Wo hingegen auf einer Landfluhr die Wiesen districtweise auf derselben detaschirt sind, und wegen ihres feuchten, nassen oder auch sauren Schwilchs sich

nicht in Felder oder Gärten verwandlen lassen; da kann die Arrondirung der Flur nie vollständig seyn. Man muß auf einer solchen Flur, die Wiesendistricte für die Gutsbesitzer eben so, wie auf der andern Seite ihr ackermäßiges Land arrondiren, und jeder derselben erhält daher sein arrondirtes Land in zwey Hauptstücken oder Schachten; wozu noch seine Eigenhölzer, und sein Antheil an den Gemeinhölzern kommt; der bey unvertheiltem Gut sich über das Ganze in einem gewissen Verhältnis erstrecket.

Eben so kann in Vorbergen, wo die Wiesen grösstentheils oder sämmtlich in den Thälern, und die Felder auf den Platformen der Berge, und an den untern Hängen der Bergwände liegen, während an den obern Hängen die Hölzer sich anschließen, keine vollständige Arrondirung der Gemeinfluren statt finden — es wird die Arrondirung noch um so unvollständiger, wo eine Gemeinflur von der Plattform eines Berges, sich an seiner Wand herunter, und von dieser an, noch in andere weiten Ebene sich verbreitet, ohne daß man allda die Felder in Wiesen, und diese in Felder verwandlen könnte — es cessiret an und für sich die Arrondirung, wo jeder Güterbesitzer nach derselben so viel Schachte erhalten müßte, daß die Vortheile des Arrondirens (b) gegen die seitherigen Verhältnisse für die Mehrheit derselben nicht überwiegend ausfallen können.

Auf alle diese Umstände hat der Geometer oder Commissär, welchem dies Geschäfte anvertrauet wird, nach abgenommener sorgfältiger Ocularinspection derselben, die Gemeinde aufmerksam zu machen; damit dieselbe noch in Zeiten ihr Vorhaben in Ueberlegung nehmen kann, und nicht erst von demselben abstehen muß, nachdem sie unnö-

thiger weise, sich für die Vorbereitungen für dieses Geschäft, und für die Aufnahme der Flur selbsten, Kosten gemacht hat.

§. 3.

Vorbereitungen für die in der Folge auszuführende Arrondirung einer örtbaren Flur.

a. Nach den bisher angestellten Betrachtungen, bestehet daher das nach §. 2. c. nach reifer Erwägung beschlossene Arrondirungsgeschäfte einer Flur in einem generellen Austausch ihrer sämmtlichen Stücke, wodurch jeder Interessente derselben, seine Stücke in einem oder etlichen Schachten beysammen, oder arrondirt erhält, und dadurch in den Stand gesetzt wird, dieselbe mit besserem Gewinn zu benutzen, §. 2. b. — es ist diese Arbeit um so weitläuftiger, je größer die Flur an und für sich und verschiedener ihr Boden ist, und je mehr an ihr Einheimische und Fremde Antheil haben — es verzichtet auf jedem Fall dabey jeder Einheimische, oder Mitgemeiner der Flur, auf das Eigenthum seiner Stücke so lange, indem er sie in die Arrondirungsmasse wirft, bis er nach Vollendung des Geschäftes die ihm angewiesene, und von ihm anerkannte Schachte für sein Eigenthum wieder übernimmt.

Wo nun sämmtliche einheimische Güterbesitzer der Flur ihre gebundene und walzende Stücke ganz ludeigen haben §. 1. f. — wo ferner keine fremdherrische Stücke in der Flur vorhanden sind — und ausserdem weder die privativen Stücke noch die gemeinschaftlichen Gründe der Flur irgend einer Servitut unterliegen, da hängt mit Beybehaltung des Wohnorts die Ar-

rondirung der Flur einzig von dem Willen sämmtlicher Güterbesitzer, unter welchen der Gutsherr gewöhnlich der erste ist, allein ab — es gibt dabey jeder vor dem Gemeinherrn in versammelter Gemeinde seine Stimme ab, die für den Kleinen, wie für den Großen von gleichem Effect ist; weil hier, da es das privative Eigenthum gilt, auch die Rechte des Einzelnen gelten müssen.

b. Hat statt dessen die Flur mehrere lehenbare, grundzinsbare, zehendbare und fremdherrische, gebundene und walzende Stücke; wird sie ausserdem durch mehrere Servituten onerirt, so muß das Interesse aller dieser Betheiligten vorerst befriediget werden, ehe man für die von der Gemeinde einstimmige ausgesprochene Arrondirung vorschreiten kann — es gehen dieser Operation deswegen um so mehr Vorbereitungen voran, je mehr Betheiligte sind, mit welchen der Einzelne, so wie nach Umständen auch die ganze Gemeinde sich in Unterhandlung einlassen muß.

So tritt der Einzelne mit seinem Lehenshern in Unterhandlung, wegen Transferirung des Lehensnexus von seinen lehenbaren Stücken, auf die anzutretende arrondirte Schachte, und substituirt nach Umständen in diesen Schachten, für seine lehenbare Stücke, andern gleichachtige, die nachgehends vermarkt, und unmittelbar für die ausgetauschten substituirt und gerichtlich aufgenommen werden.

In ähnliche Unterhandlung tritt auch der Einzelne vorläufig mit seinem Grundherrn, wegen Uebertragung der auf seinen grundtheilbaren Stücken haftenden grundherrlichen Rechte, auf seine anzutretende arrondirte

Schachte, und der nach wie vor ihm zu leistenden Frohn — es werden nachgehends solche Transacte im Amte gerichtlich ausgefertiget; und die Unterhandlung fällt immer um so günstiger aus, je besser die Culturgesetze des Staates, die Nebennutzung der Hauptnutzung unterordnen, und selbst für Fälle, wo der Lehensnexus und Grundherrlichkeit auf Stücken durch baar Geld auf immer abgelöst werden mögen, die nöthigen Bestimmungen und Fundamente für solche Vergleiche öffentlich aufstellen.

Mehr Schwierigkeiten finden öfters die Unterhandlungen des Privaten mit dem Zehendherrn einiger, oder aller seiner Stücke. Denn wenn auch der Zehendpflichtige, jedem seiner Zehendherrn in seinen arrondirten Schachten, für seine zehendbare vertauschte Stücke, andern gleichachtige wollte ausmarken lassen, die er nachgehends würklich auszehenden kann; so ist er dabey noch immer behindert, seine Stücke auf den besten Ertrag zu bringen §. 1. f. — es bleibt ihm daher nur übrig, den Zehenden nach einem zwischen ihm und dem Zehendherrn wenigstens für eine Generation ausgeschlagenen Durchschnitt in Natura zu überlassen; oder statt dessen auch diesen Naturalausschlag in baarem Gelde nach dem Marktpreis jährlich zu prästiren, welchen solche Früchte und Gewächse, auf ihrem gewöhnlichen Stapelan einem bestimmten Markttag allda haben — es ist für den Zehendpflichtigen die Unterhandlung mit jenem seiner Zehendherren am besten ausgefallen, mit welchem er sich wegen des Zehends durch ein Aversum an baarem Gelde, oder durch ein Reluitionsquantum, das er auf einmal, oder auch in bestimmten Fristen bezahlen darf, ein für allemal abgefunden hat.

c. Während nun durch alle diese zwischen den einzelnen Güterbesitzern, und ihren Lehens-, Grund- und Zehendherren provisorisch abgeschlossene Vergleiche das Arrondirungsgeschäfte der Flur vorbereitet wird, tragen sämmtliche Güterbesitzer darauf an, ihre Flur von jedem fremdherrischen Nexus, und allen auf ihr haftenden Servituten möglichst zu purificiren, um die Möglichkeit eines freyen ungehinderten Betriebs der ihnen zufallenden arrondirten Schachte zu constituiren.

Wo daher in der Flur Fremde Eigenstücke haben, tragen solche Gutsbesitzer, die in deren Fluren gleichzeitig auch Eigenstücke haben, darauf an, dieselbe wechselseitig unter sich auszutauschen — es exerciret, wo die Purification von fremden Nexus auf der zu arrondirenden Flur nicht vollständig werden kann, der Gemeinherr derselben oder landesherrliche Amtmann des Amts zu welchem die Gemeinde im Staate gehöret, rücksichtlich derselben das Näherrecht; indem er solche Stücke in bestimmtem Termin an die Meistbietenden in der Gemeinde verkaufet, oder auf den Strich ausbietet — er lässet, wo solcher Stücke mehrere sind, als daß sie Käufer finden sollten, — an den Gränzen der Flur Stücke abstecken, die nach gerichtlicher Schätzung, den Werth der fremdherrischen Stücke haben, und ihnen allda zunächst liegen, und purificiret so die Flur vom fremdherrischen privativen Nexus.

d. Wo ferner eine oder die andere der benachbarten Gemeinden, auf die gemeinschaftlichen Gründe an gewissen Tagen und Stunden derselben mit ihren sämmtlichen, oder auch nur mit Heerden gewisser Thierarten die Huth zu exerciren, oder statt dessen, oder auch daneben auch die Stoppelhüth auf ihrer privativen Flur her-

gebracht, oder auch der Edelmann oder Gutsherr des Orts, die Schaaftrift auf der Flur ausübet — da müssen sämmtliche Güterbesitzer oder die Gemeinde selbst darauf antragen, solche Servituten vorerst abzulösen — und nachgehends auch jede noch übrige specielle Servitut h. r. g. so weit es möglich ist, wegzubringen — so wie an und für sich die Behütung der ortbar gemachten Flur durch ihre eigene Thiere in offenen Zeiten, wo nicht ganz aufgehoben, doch für die arrondirten Schachte möglichst unschädlich gemacht werden müßte.

Unterlieget nun nach den Culturgesetzen des Staates die Nebennutzung des Landes seiner Hauptnutzung, so finden solche Ablösungen der Hutrechte schon in jenen Gesetzen ihre Legitimität; indem der Hutberechtigte sein Recht aufgeben muß, wenn er für dasselbe hinlänglich entschädiget wird.

Diese Entschädigung wird nun durch beyde Gemeinden, mit Rücksicht auf den mehr oder minder grasreichen Zustand, in welchem die Heerden solche Waideplätze vorfinden, auf die Dauer des Waidganges, seiner Gefährlichkeiten, der Menge und Gefräßigkeit der waidenden Thiere, und nach dem Umstand ausgeglichen, ob die Thiere ermüdet, hungrig, oder statt dessen durstig zur Waide kommen — es ersetzet die arrondirende Gemeinde der benachbarten das ausgeglichene Entschädigungsquantum an baarem Gelde, wozu jeder Gemeinnutzensberechtigte nach seinem Gemeinrecht contribuiret, oder die Gemeinde tritt der benachbarten ein Aequivalent an Lande — mit Beystimmung des Amtes ab. Wo die sich arrondirende Gemeinde mit der benachbarten Koppel hat, das ist, auf gewissen Gründen derselben an gewissen Tagen und Stunden, eine oder andere ihrer Heer

den Wumm und Walde suchen zu lassen, die Servitut hergebracht hat, werden diese Servituten nach ebenmäßigen Principien unter sich ausgeglichen, und die eine Gemeinde entschädiget die andere für die wechselseitige Aufhebung dieser Hut, an Gelde oder auch an Lande, für das, was nach dieser Ausgleichung ihr heraustrift — es findet sich so die Gemeinde mit allen Benachbarten ab, mit welchen sie seither die Zwey oder Dreyhut oder überhaupt die Koppelhut exercirt hatte.

c) Wo der Edelmann oder Gutsherr auf den Stoppeln und übrigen Gründen der Gemeinde, die nicht ein ausschliessliches Gartenrecht haben, die Schaaftrift seither zu exerciren berechtiget war, muß vorzüglich diese, alle Cultur hemmende Nebennutzung auf der Flur dadurch aufgehoben werden, daß der Gutsherr für den Nutzen, welchen er sich seither aus seiner durch diese Servitut mehr extentirten Schaafzucht ein Jahr ins andere machte, entschädiget wird.

Es übernimmt deswegen die Gemeinde die Schaafe in Verpflegung, welche der Gutsherr nach der Ausübung jener Servitut mehr als sonsten auf seine Schloßgüter träfe, halten konnte; und repartiret sie unter die Großen und Kleinen nach Verhältnis ihres seitherigen Baues — oder sie zahlet ihm jährlich, ein gewisses mit Rücksicht auf den nothwendigen Aufwand und Risico für die Schäferey ausgeschlagenes Reluitionsquantum an baarem Gelde — oder sie tritt ihm von ihren Gemeingründen Land ab, das sich für ihn eben so hoch rentiret — oder sie findet sich ein für allemal durch ein Aversum in baarem ab, wo dieser sich in Umständen befindet, ein solches entriren zu müssen; und was sonsten noch Localverhältnisse für Ausgleichungswege möglich machen mögen.

Ueber alle diese Purificationen der Flur werden nun die gewöhnliche amtliche Protocolle in den Purifications Recess der Flur aufgenommen — es werden diesen auch noch jene beygefügt, welche die Gemeinde wegen Abstellung oder auch nur Moderation der auf der Flur da und dorten noch bestehenden speciellen oder Detailservituten §. 1. f. fundiret.

f. Ist nun die Flur von Servituten möglichst purificiret, so ist es besonders Anliegen der Gemeinde, solche in der zu arrondirenden Flur befindliche, dem ganzen gemeinschaftliche Dinge oder Objecte, nach wie vor, noch auf immer zum gemeinschaftlichen Gebrauch aufzubehalten, die dem ganzen unumgänglich nothwendig sind, und die Passage zu denselben offen zu erhalten.

Befindet sich z. E. auf den zur Arrondirungsmasse zu ziehenden Gemeingründen, ein Stein-Sand oder Lehmenbruch, aus welchem die Gemeinde ihr Bedürfniß an solchem Materiale allein befriedigen muß, so ist es immer räthlich, solche Brüche in einer Extension gemeinschaftlich zu erhalten, als sie in unabsehbarer Zeit nicht erschöpft werden mögen — es könnte mit der Zeit, wo ein solcher Bruch in der Schacht eines Privatus beym Arrondiren fiele, die Gemeinde sein Materiale von demselben um einen Preis erstehen müssen, der für sie unerschwinglich seyn dürfte, und deswegen die Gemeinglieder in die Nothwendigkeit sich versetzt sehen, ihr Materiale öfters in weiter Ferne abholen zu müssen.

Wo ferner die Gemeinde Teiche für die Schwemme ihrer Pferde, und sonstigen Hausthiere, oder auch für die Flachs-Röste hat; oder wo Wasserfurchen

durch die Flur für die Ableitung der Quell und wilden Wasser gezogen sind — ist es eben so räthlich, solche nach Bedarf gemeinschaftlich nach wie vor zu erhalten; und was sonsten nach dem Locale noch für Objecte in der Flur vorhanden seyn mögen, deren gemeinschaftlicher Gebrauch räthlich bleibt.

8. Nicht minder bemühet sich die sich arrondirende Gemeinde, auch die Gränzen der Flur, wo diese mit benachbarten Gemeinden noch strittig sind, so wie die Gränzstreitigkeiten unter ihren eigenen Mitgliedern selbst, möglichst auf dem Wege des Vergleichs durch ihren hiezu erwählten Ausschuß, oder auch durch die Vorsteher oder Obmänner der Gemeinde selbst zu beenden.

Sind diese nicht so gleich einen Vergleich mit der anstoßenden Gemeinde zu Stande zu bringen, so wird vorerst die Gränze so weit jeder Theil sie prätendirt provisorisch als die richtige, unter nöthiger Reservation der Rechte angenommen, und die Entscheidung auf dem Weg des Prozesses abgewartet. Fället nun der Gemeinde das strittige Land zu, nachdeme die Flur bereits arrondirt ist, so verkauft die Gemeinde dies gewonnene Land an die nächsten Nachbarn desselben, oder trift wegen dessen sonstigen Disposition mit Zuziehung des Amtes.

Wo hingegen auf der zu arrondirenden Flur selbst unter ihren Güterbesitzern ein Gränzstreit ist, und die Gründe dafür und dawider gleichwiegend sind, gleichet der Ausschuß brevi manu denselben dadurch aus, daß er das strittige Land zur Hälfte herüber oder hinüber schlägt, oder durch den Bogen führet, weil ja an und für sich solche Stücke beym arrondiren zum Tausch

kommen und eine kleine Differenz an Lande, auf den Tausch um so weniger Einfluß hat, je größer der Tauschobject des einzelnen im Ganzen ist.

h. Uebrigens pflocket dieser Ausschuß der Gemeinde auch die Gränzen der Gemeinflur nach ihren Gränzsteinen und sonstigen Gräben, Bächen, Gränzen, Landrücken, Halten und Schluchten, als ihren natürlichen Gränzen mit eigenen gewäppelten Pflocken, mit Zuziehung der Anstößere aus; er lochet eben so die Gränzbäume; und ersetzt wo Marksteine abgängig geworden sind, insoferne die Vorsteher der Gemeinde das Recht zu marken haben, dieselbe an Ort und Stelle; wozu noch sonsten das Amt beygezogen werden müßte.

Eben so pflocket der Ausschuß in der Flur durch seine gewäppelte, oder sonsten signirte Pflocken alles aus, was nach dem Gemeinschluß auf immer gemeinschaftlich bleiben, oder sonsten zur Arrondirung nicht gezogen werden soll (f. u. g.); um solche Dinge nachgehends dem Geometer gehörig einweisen zu können.

§. 4.

Aufnahme des Grundrisses der zu arrondirenden Flur.

a. Hat die Gemeinde die in §. 3. angeführte, und sonsten nach Localitäten noch nothwendige Vorbereitungen für die Arrondirung ihrer Flur getroffen, so kann nunmehro dies wichtige Geschäfte selbst mit der geometrischen Aufnahme der Flur beginnen; diese beentzwecket immer die Fertigung eines Grundrisses von der ganzen Flur, auf welchem das dermalige Detail ihrer sämmtlichen privativen und gemeinschaftli-

chen Stücke, und ihrer Raine, mit den sie durchschneidenden Chausseen, Landstrassen, Vicinal- und Feldfuhren, Kirchenwegen und sonstigen merkwürdigen Steigen, so wie die Richtungen und Breiten der sie beströmenden Flüsse, Canäle, Brunnenleitungen, ihre Teiche, Weyher, und was sonsten an Brüchen und übrigen Localitäten sich in ihr vorfindet, in möglichster Aehnlichkeit, nach verjüngtem Maase abzusehen ist.

Da ferner nach dem verjüngten Maasstab des Grundrisses, alle Stücke der Flur nach ihrem Flächenmaas berechnet werden, so darf dieser nicht wohl kleiner seyn, als daß der Geometer den verjüngten landüblichen Fuß desselben, wenigstens mit bloßem Auge noch bisectiren kann; wo insonders in der Flur sehr schmale und dabey lange Stücke häufig vorkommen — welche übrigens die Aufnahme selbst nach den bewährtesten Erfahrungsmaximen, in Grundlegung der nothwendigen theoretischen Kenntnisse — von dem Geometer im Frühjahr, oder sogleich nach der Schnitterndte das ist in offenen Zeiten ausgeführt, der Grundriß selbst gefertiget, und berechnet werden muß.

Da ferner der Geometer durch die Aufnahme der Flur dieselbe in ihrem Detail kennen lernt, so wird ihm deswegen auch die Bonitirung derselben, und nachmalige Arrondirung ihrer Stücke am füglichsten anvertrauet — er muß daher auch ausser den erforderlichen Kenntnissen auch die nothwendigen Landwirthschaftlichen Kenntnisse, und practischen Blick und Uebung in solchen Arbeiten sich erworben haben.

Da nun bey so bewandten Umständen das ganze Geschäfte zunächst dem Geometer obliget, und von der Ge-

meinde ihm anvertrauet werden muß, so bleibt es zu nächst ihre Sache, mit Beyrath des Amtes den Geometer oder Commissär zu wählen, der bisher in solchen Arbeiten die nöthige Erfahrung und Fertigkeit sich verschaffet hat — wobey übrigens nachdem dem Commissär die Flur eingewiesen worden — für die Arbeit im Ganzen accordirt oder auch für Diäten das Honorar abgeschlossen, und vom Amte ratificirt wird.

Anmerkung.

In den wenigsten Staaten besteht ein Institut für die Anziehung solcher Geometer oder Commissäre, welchen Arrondirungen der Fluren, bedeutende Gemeindetheilungen, und Separationen der Gemeinden in ihren gemeinschaftlichen Gründen, Zerschlagung der Höfe, und sonstige Aufnahme der Aemter und Kreise, zuverlässig anvertraut werden könnten. — Jeder bildet sich daher selbst durchs Fehlen, auf Kosten der Gemeinden und solcher die ihm das Zutrauen schenken; er verdirbt zu großen Schäden seiner Committenten nicht selten das auf immer, was er bey einem gehörigen Unterricht hätte zur Perfection bringen können — er wird ausserdem der Landes-Cultur selbst hinderlich; weil andere lieber alles beym alten lassen, als daß sie alles was sie haben, durch solche Subjecte riscriren sollten.

---

b. Dieser erhält nun für den auf der Flur vorzunehmenden Act vom Amte sein Commissorium, in welchem der Vorstand, Obmann, Schulz oder Führer der Gemeinde, und ihr verpflichteter Vorgeher die In-

Execution erhalten, dem Geometer für die Kette zwey Gehilfen, und einen Pagen auf Kosten der Gemeinde zu stellen, und den Güterbesitzern zu insinuiren, daß diese ihre sämmtliche Grundstücke bey Strafe der Execution in bestimmten Termin mit Pflocken verpflocken, auf welchen ihre Hausnummer aufgeschrieben, oder auch eingebrandt ist — sie sollen ferner, oder wenigstens ein von der Gemeinde gewählter, der Flur kundiger Ausschuß den Commissär bey dem Taxationsgeschäfte begleiten, denselben nach ihrem besten Wissen und Gewissen mit Rath und That an Handen gehen, und überhaupt der vorhandenen Sache möglichst förderlich seyn. — wobey zugleich der Commissär selbst die Weisung erhält, nichts definitives ohne Vorwissen des Amtes, und ohne Genehmigung der Gemeinde in dem Arrondirungsgeschäft einzuleiten und auszuführen; neben andern nach Localitäten sich richtenden Insinuationen — es hat der Geometer auf jeden Fall die ganze Flur der Gemeinde, mit ihren sämmtlichen Eigen- und Gemeinhölzern aufzunehmen, damit die Gemeinde von dem Ganzen einen vollständigen Grundriß bey einer Gelegenheit erhalte, die hiezu die schicklichste ist.

Hat sich nun der Geometer bey der Ocularinspection der Flur überzeugt, daß er dieselbe nach ihrer Größe, bey dem angenommenen Maasstab (g) füglich noch ganz auf das Tischblatt seines Meßtisches auftragen kann; so operiret er mit dem Meßtisch — er nimmt statt dessen die Flur mit einem Scheibeninstrument trigonometrisch auf, wo der Grundriß mehrere solcher Blätter ausfüllen müßte, die auf dem Meßtisch nie sicher genug in die nothwendige Continuität gebracht werden mögen — es muß der Nonius dieses Instrument

wenigstens noch prima minuta zeigen, so daß die Minute noch füglich in Viertheile nach dem Augenmaas geschätzt werden mag — er führet neben demselben seine von der Regierung pidimirte und deswegen gewäppelte Kette, die wenigstens 100 Landübliche Fuße lang seyn muß, und bedienet sich neben derselben an sehr steilen Hängen noch des Rothschen Bergwinkels; mit welchem er jede Linie und so auch mit der Kette horizontal misset.

Auf jedem Fall aber beginnet der Geometer oder Commissär seine Arbeit auf der ihm bereits eingewiesenen Flur, vorerst mit dem Abrichten des zu seinem Dienst ihm von der Gemeinde gestellten Personals, und für die Sicherung seiner Kettenlänge.

Er spannet deswegen seine Kette auf ebenen Rasen bey gewisser Temperatur straff an, und schlägt durch ihre Endringe runde, sie gerade ausfüllende Pflocken, um nach denselben in der Folge von Zeit zu Zeit, die Länge seiner Kette probiren, oder justificiren zu können — er übet ferner seine Kettenzieher für ihren Dienst so lange ein, bis sie auf einer ebenen Wiese oder Span eine Linie von 1000 Fußen bis auf $\frac{1}{2}$ oder wenigstens einen Fuß sicher messen können — er übet sie eben so auch für die Absteckung einer langen geraden Linie durch Absteck oder Fluchtstangen ein, bis sie eine Linie von 6000 Fußen bis auf einen Fuß sicher abstecken, oder ausfluchten lernen, und erst nachdem er sich dessen überzeugt hat, schreitet er für die Aufnahme der Flur selbsten vor.

Anmerkung.

Da ich sonsten solche Arbeiten ins Große trieb, und durch meine abgerichtete Leute auf mehrern Fluren

und Wäldern gleichzeitig operiren lies, so hätte ich sechs Sortimente solcher Fluchtstangen zu 50 Stück nothwendig; mit deren einem man immer eine Flucht von 6000 Fuß unausgesetzt abstecken konnte. Die Stangen waren 1½ Zoll dick und 12 Fuß lang, in gleicher Stärke durch eine Lehre gestreift.

---

d. Er stecket nun vorerst einige Diagonalen oder Durschschläge durch die Flur nur in so weit ab, als derselbe Gegenstand der Arrondirung ist, und verlängert in der Folge dieselbe bis an ihre äussersten Gränzen an die Hölzer und constituirt dadurch das in seine Campi zerfallende geometrische, oder Fundamental Netz der Flur — er pflocket diese sich durchschneidende Fluchtleinen wenigstens da und dorten aus, wo sie sich selbst, und eben so auch Chausseen, Fahrwege, Gräben, Bäche und andere merkwürdige Stellen überschneiden — er misset nachgehends diese Linien aufs genaueste hin und her, bringt sie in sein Brouillon; nimmt die Winkel, welche diese Linien an ihren Durchschnittpunkten oder Bünden machen, repetitionsweise mit dem Winkelmesser und trägt nun dies Netz auf die für den Grundris zusammengefügte Bogen, so wohl Linien als Winkel durch ihre Chorden nach dem verjüngten Massstab auf, und versichert sich des gehörigen Schlusses derselben, durch mehrere an den Enden gemessene Probe-Linien.

Will nun der Geometer das Detail der Flur nicht durchaus trigonometrisch, sondern für die Abkürzung der Arbeit, geodätisch mit dem Meßtisch in Anwendung aller Vortheile des Vor- und Rückwärtsab-

Schneidens aufnehmen, so sticht er von diesem Netze seine Bündte auf den auf den Meßtisch aufgespannten Bogen, aufs sorgfältigste durch, und bedienet sich auf demselben solcher fixen Punkte für die Aufnahme des auf diese Platte fallenden Details der Flur.

Ist nun ein solches Blatt vollendet, so bringt er dasselbe durch seine fixe Punkte wieder auf das Fundamental-Netz, sticht nun auf dasselbe das aufgenommene Detail aufs genaueste durch, und zeichnet das Detail auf diesem Netze ein — er verfährt eben so mit sämmtlich übrigen Platten des Meßtisches, bis endlich das Detail der ganzen zu arrondirenden Flur in das Fundamental-Netz eingetragen, mithin ihr Grundris gefertiget ist.

Wo ein großer Acker als solcher mehrere Gewende hat, die nach ihrem Boden, oder auch wegen der Innondirung sehr verschieden sind, nimmt der Geometer auch diese auf — er verfährt eben so mit dem Wiesenlande, wo dieses auffallende Sand- oder Kalchgallen hat, weil diese Dinge auf die nachmalige Schachtheilung Einfluß haben.

Ist für die Aufnahme der an die Fläche der einzelnen sich dabey ergebenden Trapezien und Dreiecke, mit der Hausnummer zu arrondirende Flur sich anschliessenden Eigen- und Gemeinhölzer, rücksichtlich der noch folgenden Arbeiten, noch Zeit übrig, so verlängert der Geometer die abgesteckten Durchschläge, auch durch diese und nimmt durch sie diese Hölzer auf.

e. Auf jeden Fall berechnet der Geometer die Fläche der Stücke sogleich nach Fertigung des Grundrisses, und schreibet in jedes derselben die Hausnummer seines dermahligen Eigenthümers ein — er con-

troliret dabey seine Flächenrechnung durch die bekannten Faden- Glas- oder Horn-Netze, um sich vor Fehlern zu sichern.

Bey dieser Flächenrechnung kommen nicht in Rechnung alle Chausseen, Landstrassen, auf immer bleibende Fahrwege, Flüsse, Canäle, Bäche, Brunnenleitungen, so weit sie wegen ihrer Erhaltung nicht bebauet werden können; Felsenriffen, tiefe Schluchten, und überhaupt steiles Land, das der Privatus aus eigenen Mitteln nie in Bau setzen kann; es führet der Geometer solches Land gleichsam blind auf dem Riß, und schlägt es in der Folge dorthin, wohin es sich zunächst arrondiret.

Wo die Güterbesitzer gesonnen sind, ihre Hofreuthen nach wie vor zu behalten, oder wo sonsten die Veränderungen nicht räthlich sind, werden dieselbe mit ihren Gebäuden und Anlagen, und den gewöhnlich sich anreihenden Obst- oder Nutzgärten geodätisch aufgenommen, und in Grundriß gebracht, ohne hierüber Rechnung zu führen — man führet eben so den Fahrweg blind, welcher um den ganzen Ort ringsherum für die Communication mit den lang ausgestreckten Schachten §. 2. d. abgesteckt wird.

Wo hingegen die Güterbesitzer ihre Hofreuthen auch in die Arrondirungsmasse werfen, werden auch diese nach ihrem Flächenmaas berechnet; man ziehet noch ausserdem alle Gemeingassen und Plätze des Orts zu jener Masse, in so weit nicht ein Fahrweg übrig zu halten, nothwendig ist, oder die durch ihn gehende Landstrasse — und für sich beybehalten werden muß.

Uebrigens benützt der Geometer diese Flächenrechnung in eine tabellarische Uebersicht, oder er führet sie in si-

ner Arealkafel mit jener Ordnung und Bestimmtheit aus, daß er aus derselben jeden vorkommenden Fall sogleich entnehmen kann.

§. 5.

Prinzipien des Bonitirens der Stücke, für ihre Arrondirung, nach dem Ueberschuß des rohen Ertrags der Stücke über ihren nothwendigen Saamen.

Nach der von mir in §. 2. c. über das Arrondiren aufgestellten Ansicht, ist für jedem Güterbesitzer der Flur, die Arrondirung gut ausgefallen, der auf seinen arrondirten Stücken einen Bau gewinnen kann, dessen baarer Werth nach Abzug der Saamen dem baaren Werth seines vorigen Baues, für einerley Zeit möglichst gleich ist, und er ausserdem auf demselben für sein Vieh wie zuvor genügliches Futter bauen kann, ohne sein Gesinde und Zugvieh vermehren, oder sonsten mehr baar aufwenden zu müssen — es ist jener Tausch für ihn noch um so glücklicher ausgefallen, je mehr er sein Gesinde und Zugvieh in der Folge reduciren §. 2. b. und seine Umstände im Ganzen zu verbessern, in demselben vorfindet.

a. Nun lehret die Erfahrung, daß auf jeder Flur ein gewisser Betrieb der Felder und Wiesen oder überhaupt der Stücke, nach dem Herkommen eingeführt seye, wovon nur der einzelne hin und wieder eine Ausnahme macht, wenn er hiezu wegen der in §. 3. angeführten Umstände Gelegenheit hatte, und sie für seine Speculation benützte.

So kann z. B. auf einer Flur, wo die Mehrheit der Güterbesitzer die Dreyfelderwirthschaft treibet, und nach derselben im dritten Jahr brachet, einer derselben statt dessen seine Felder ohne alle Brache zum Bau technologischer Gewächse, z. B. für Hopfen, Krapp, Mohn u. s. w. verwenden, die für ihn einträglicher sind, wo er hiezu genüglichen Dünger und die nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen hat — ein andrer kann, wo auf der Flur eine andere Wirthschaft eingeführt ist, die Production seiner Stücke für die nämliche Zeit höher treiben als andere sie treiben könnten, weil er durch seinen grössern Futterbau mehr Vieh halten, mithin besser düngen kann, und was dergleichen Vortheile des Einzelnen vor dem übrigen Ganzen mehr sind.

Wollte man nun beym Bonitiren der Stücke auf solche Specialien eingehen, so würde das Bonitiren sich immer zunächst auf die Angabe des Eigenthümers selbst gründen, die immer deswegen suspect ist, weil er den baaren Werth des Baues seiner Stücke gerne aufs höchste anzieht, um dafür einen desto grössern Ersatz im Tausch zu erhalten. Es bleibet daher immer räthlich, den baaren Werth des Baues der Stücke nach solchen Erfahrungen zu ästimiren, die sich seither im Ganzen, mit Rücksicht auf die widrigen Einwirkungen des Clima, wegen der Spätfröste, wegen der Hagel, Schlagregen, Landregen und frühen Zuwinterns für denselben ergeben haben.

Es werden zwar nach diesem Princip die Baue der Stücke eines solchen Speculanten unter ihrem baaren Werth um so niedriger geschätzt, je besser sie sich auf seine Art betrieben, in Vergleich mit dem gewöhnlichen rentiren; man kann ihm aber beym Arrondiren dadurch

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

helfen, daß man darauf anträgt, für einen solchen, Stücke zu arrondiren, auf welchen er nach ihrem Boden und äussern Umständen seine Betriebsmaxime nach wie vor fortsetzen kann.

Dieses Princip gewähret dabey noch den Vortheil, daß ein anderer, dem die Stücke jenes Speculanten beym Arrondiren zufallen, um so weniger verkürzt wird, wenn er aus Mangel an Dünger, oder Industrie, oder sonstiger Nichtkenntniß der Sache, auf solchen Stücken nicht jene Gewächse bauen, sondern sie nur auf die gewöhnliche Art benutzen kann.

b. Weil ferner beym Arrondiren alle Lehens- und grundherrliche Eigenschaften und Onera der Stücke als abgelöst, oder transferirt angesehen werden §. 3.; so aestimiret man beym Bonitiren der Stücke jedes als freyes nach dem für seinen Boden, und dessen äussere Umstände, im Allgemeinen wahrscheinlichsten Bau, und schlägt denselben vorerst für jedes Jahr seines Turni nach dem heymathlichen Mittelpreis seiner Früchte und Gewächse zu baarem Gelde an; da ferner jeder Güterbesitzer nachgehends seine arrondirte Stücke wie zuvor seine ausgetauschte, durch sein Gesinde und Vorspann bestellen muß, so kommt ausser dem baaren Werth der für die Baue nothwendigen Saamen, sonst kein Aufwand in Abzug; in so ferne nicht für die Erhaltung der Stücke nach ihrer Lage und äussern Umständen, von Zeit zu Zeit Summen anfgewendet, oder sonsten die Ortbarmachung der Stücke einen gewissen Aufwand nothwendig macht.

Man bonitirt daher für die bereits ortbaren Stücke einzig nach dem für ein Jahr ins andere ausgeschlagenen Ueberschuß des baaren Werths

ihrer Baue, über den baaren Werth des für sie nothwendigen Saamens; oder nach dem Ueberschuß ihres baaren wahren Ertrags über ihren nothwendigen Saamen.

Schlägt man diesen Ueberschuß für Stücke auf den landüblichen Morgen aus, und findet, daß die Quotienten für zwey Stücke gerade gleich sind, so erachtet man diese Stücke unter sich als gleichachtige.

Dabey verbleibet auf jeden Fall jedem Gutsbesitzer der Bau auf seinen Stücken für das laufende Jahr der Arrondirung der Flur — er kann, wo er ein Feldholz in die Arrondirungsmasse abtritt, dasselbe zuvor abholzen, wo sich hiezu die Concession vom Forstamte vorfindet — ihm gehöret noch das Gestäuge bey vertauschten Hopfen und Weingärten, und was sonsten als bewegliches transportirt werden mag, ohne das Stück zu devastiren.

c. Erfordern ortbare Stücke nach ihrer Lage einen besondern Aufwand für ihre Erhaltung in gehörigem Stande, wie wenn z. E. eine Wiese von dem sie anspielenden Fluß oder Bach öfters versandet, oder in ihren Gestaden abgespület wird; so muß dieser ausserordentliche Aufwand, bey ihrer Bonitirung in Anschlag kommen; weil sonsten der Uebernehmer eines solchen Stücks diesen Schaden ohne Ersatz allein tragen müßte. Eine Wiese wird z. E. der Erfahrung zufolge, im Durchschnitt genommen, alle 6 Jahre dermassen versandet, daß man für ihre Herstellung gewöhnlich 48 Gulden also ein Jahr ins andere 8 Gulden aufwenden muß — auch kostet die Sicherung ihrer Gestade im Durchschnitt jährlich 4 Gul-

den, wornach allein von diesem Aufwand für ein Jahr ins andere 12 Gulden trift.

Ist ferner diese Wiese an Heu und Grumath in gewöhnlichen Fristen auf den Morgen 72 Gulden werth: so kommen für sie nur 2 — 12 oder 60 Gulden bey ihrer respectiven Bonität in Ansatz.

d. Wo Stücke bonitirt werden sollen, die erst nach der Arrondirung der Flur ortbar gemacht werden müssen, wie z. E. abgeholzte Feldhölzer, Weyher, Moore u. dgl. so muß der für sie nothwendige Aufwand wenigstens für ihre einfachste Herstellung bey ihrer Bonitirung in Anschlag gebracht werden; wozu ich folgenden Weg seither immer eingeschlagen habe.

Das zu bonitirende Stück sey z. E. ein abgeholztes Feldholz von 10 Morgen, in welchem die Stubben noch zurücke sind.

Dies Stück eignet sich, nach seinem Boden zunächst für Waizen Land, und verspricht als ortbares einen wahren Ertrag von 425 Gulden nach Abzug des nothwendigen Saamens.

Dies Stück nun auf den einfachsten Weg ortbar zu machen, ist aber wenigstens ein Aufwand von 300 Gulden nöthwendig, während die auf ihm ausgegrabenen Stubben nur 50 Gulden werth sind, mithin an dem Aufwand noch 250 Gulden verbleiben.

Siehet man diese als ein Capital an, dessen Zinse auf immer dieses Stück oneriren; so sind diese Zinse auf ein Jahr ins andere zu 5 pr. Cento angesetzt, gerade 12½ Gulden, und der Ueberschuß des rohen Ertrags dieses Stücks kommt daher als seine Bonitirung mit 425 — 12½ oder 412½ Gulden; das ist der Morgen mit 41¼ Gulden im Bonitirungsmanuale im Ansatz.

Diesen Ueberschuß des rohen Ertrags eines Stücks heiße ich von nun an den respectiven Ueberschuß seines rohen Ertrags.

e. Wollte nun der Geometer von einem Stück, dessen Morgen zu 40000 Quadr. Fuß auf $41\frac{1}{4}$ Gulden respectiven Ueberschusses taxiret wurde, einen Theil abschneiden, dessen respectiver Ueberschuß 12 Gulden ist, so ist

$41\frac{1}{4} : 12 = 40000 : x$; $x = 11636$ Quadr. Füße.

Ist dabey die Länge des Schnitts 436 Füße, so müste jener Theil in der Form eines Rectanguli eine Breite von $\frac{11636}{436} = 26,7$ Füßen haben.

Nach diesem Princip verfähret der Geometer beym Arrondiren, wo für einen Schacht noch ein Stück angefügt, oder auch von ihm abgeschnitten werden muß.

Nach Bonitäts-Zahlen

Nach dieser für das Arrondiren von mir hier aufgestellten stricten Bonitirungsmaxime wird nun dem Commissär der rohe Geldetat der ganzen Flur, und von mehrern auch ihr baarer Werth bekannt; wornach er den rohen Ertrag und baaren Werth der Flur folgern könnte.

Da aber gerade dies eine Sache ist, welche aus erachtlichen und zu legitimirenden Gründen, jede Gemeinde nicht gerne aufgedeckt wissen will: so begnüget sich eine von der andern öfters, wenn ihre Stücke nur vergleichungsweise unter sich bonitiret oder nach Klassen bonitirt werden.

a. Dies Klassen-System ist nicht, wie man seither beym Bonitiren meistens annahm, ein willkührliches; sondern es richtet sich für die besten und schlechtesten Stücke von einerley Art, meines Erachtens nach dem Ueberschuß des baaren Werths der Production glei-

cher Flächen, über den Aufwand an Saamen, für ihre respective Betriebszeiten, bey Feldern, Wiesen und Gartenland; es erheischet jede solche Art Land seine eigene Bonitäts-Klassen, die nachgehends unter sich verbunden werden.

Will man daher das Klassensystem für ackermässiges Land fundiren, so müste man vorerst den baaren wahren Ertrag der totalen Production der besten Aecker der Flur mit Abzug der Saamen, für sämmtliche auf ihnen während ihrer Betriebszeit gebaute Früchte und Gewächse nach ihren heymathlichen Mittelpreisen aestimiren wie in §. 5. a.; und diesen Etat auf den Morgen ausschlagen — man müste einen ähnlichen Ausschlag auch für den Morgen der schlechtesten, auf der Flur vorfindlichen Aecker machen; und so nach diesen Erfahrungen das Bonitirungssystem für die Felder der Flur folgendermassen constituiren.

Gesetzt, man finde, daß für die schlechtesten Felder einer Flur jener Ueberschuß gerade fünfmal kleiner als für die besten mit jenen gleich großer Felder seye; so constituirt man deswegen für die Felder der Flur hier fünf Haupt-Classen, zwischen welche alle übrige hineinfallen.

Drückt man ferner jenen Ueberschuß für die besten Felder der Flur von 40 Gulden auf den Morgen, durch die Zahl 100 aus, so müste man diesen Ueberschuß für die schlechtesten gleich großer Felder durch $\frac{100}{5}$ oder durch 20 schreiben; und alle übrigen Felder würden in ihrer Bonität zwischen diese Gränzzahlen hineinfallen.

Felder, deren Ueberschuß zweymal, dreymal, viermal größer als der schlechtesten in gleicher Größe ist, würden also auf die Zahlen 40. 60. 80 bonitirt werden; und die Zahlen 100. 80. 60. 40. 20 würden so

nach die I. II. III. IV. V. Haupt-Classe definiren; und Felder deren Ueberschuß zwischen jene Zahlen hineinfällt, würden in die zwischen jede dieser Haupt-Classen hineinfallende Neben-Classen kommen — man würde einem Acker, dessen Ueberschuß erachtlich zwischen die 3te und 4te Classe hineinfällt, die Bonitätszahl 50; und einem andern, dessen Ueberschuß jenen nicht ganz erreicht die Zahl 49 geben u. s. w.

b. Eben so müßte man auch das Classensystem für die Wiesen einer Flur, und wo ihr Gartenland bedeutend ist, auch für dieses ein eigenes System etabliren.

Wäre nun der Ueberschuß des rohen Etats der besten Aecker über den Saamen auf ein Jahr ins andere ausgeschlagen, gerade so groß als der gleichnahmige Ueberschuß der besten gleichgroßen Wiesen; so könnte man auch für diese Wiesen die Bonitätszahl 100 substituiren. Ist aber statt dessen nach dem Verhältniß des Areals der Wiesen zum Areal sämmtlicher Felder der Flur, jener Ueberschuß der besten Felder nur $\frac{4}{5}$ des Ueberschusses der Bestand-Wiesen; so fundiret man für die Bestand-Wiesen die Bonitirungszahl 100; und für die besten Aecker die Zahl $\frac{4}{5}$ 100 = 80; und reducirt so alle übrige Bonitätszahlen der Felder nach diesem Verhältniß.

Man setzt daher für die erste Bonitäts-Classe der Felder die Zahl 80, für die andere 64; die dritte 48; die vierte 32; und für die fünfte Classe die Zahl 16; und interpolirt eben so auch die Neben-Classen nach diesen.

c. Wo Stücke nach ihrer Lage für ihre Erhaltung einen gewissen baaren Aufwand erfordern (1. c.) wird dieser auf ein Jahr ins andere ausgeschlagen, nach ihrem rohen Ertrag proportionirt, und in diesem Verhältniß die Bonitätszahl der Stücke reducirt.

Eine Wiese sey z. E. für die Bonität 70 aestimirt worden — nun mache aber ihre Erhaltung einen jährlichen Aufwand nothwendig der $\frac{1}{10}$ des Ueberschusses ihres rohen Ertrags ist; so setzt man ihre Bonitätszahl $\frac{1}{10} \cdot 70 = 63$.

d. Ist ein Stück zu bonitiren, das erst mit baarem Aufwand an Gelde ortbar gemacht werden muß, so bonitiret man vorerst dasselbe nach seinem Boden, oder man giebt ihm seine Bonitätszahl, und reduciret diese rücksichtlich jenes Aufwandes folgendermassen.

Man habe z. E. für das Stück der Bonitätszahl 60 erachtet, wobey die Zahl 100 gerade 40 Gulden Ueberschuß des rohen Ertrags, mithin 60 genau 24 Gulden Ueberschuß giebt.

Nun betragen aber die landüblichen Zinse des Kapitals, welches man für die Ortmachung des Stücks wahrscheinlichst aufwenden muß, jährlich 8 Gulden oder $\frac{1}{3}$ jenes Ueberschusses; also ist auch die Bonitätszahl dieses Stücks $\frac{2}{3} \cdot 60 = 40$.

e. Kommt nur einem Stück A. von 3 Morgen die Bonitätszahl 100 zu, so wird dasselbe auch in seinem wirklichen geometrischen Maas von 3 Morgen in Ansatz und Rechnung gebracht.

Würde statt dessen ein anderes Stück B. von $2\frac{1}{2}$ Morgen zu 60 bonitirt, so ist dasselbe nur mit $\frac{60}{100} \cdot 2\frac{1}{2}$ oder $1\frac{1}{2}$ Morgen der Bonität 100 gleichachtig; oder ein Morgen dieses Stücks ist mit $\frac{3}{5}$ Morgen der Bonität 100 gleichachtig.

Behandelt man sämmtliche Stücke eines Gutsbesitzers auf diese Art, und addiret die Producte, so findet man in der Summe das Flächenmaas des Landes von der Bonität = 100 das mit seinen sämmtlichen Stücken

gleichachtig ist; das als solches bey seiner Arrondirung in Ansatz kommt.

f. Wollte der Geometer von dem Acker B ein Stück abschneiden, das mit $\frac{1}{4}$ Morgen der Bonität 100 gleichachtig ist, so wäre hier $60 : 100 = \frac{1}{4} : x$; $x = \frac{5}{12}$ Morgen.

§. 6.

Geschäftsgang beym Bonitiren einer Flur.

Hat der Geometer oder Commissär den practischen Blick des Oeconomen mit den connexen landwirthschaftlichen Kenntnissen sich eigen gemacht §. 4. a. so kann nichts destoweniger das Bonitiren der Stücke der Flur ihm allein nicht überlassen werden; da der Erfahrung zu folge die Production des nemlichen Stücks ganz von seinem örtlichen, nach seinen äussern Umständen von seiner Behandlung und Düngung abhängig ist — ihm müssen deswegen für dieses Geschäfte auf der Flur einheimische Landwirthe zugegeben werden, welche aus der Erfahrung gelernt haben, was sich auf einem Stück vor dem andern in gewissen Früchten und Gewächsen ein Jahr ins andere bauen lässet, und welchen Einfluß die Spätfröste, der Hagel, Schneedruck, Schlag und Landregen, so wie das zufrühzeitige Einwintern, seither auf die Flur im ganzen; und Ueberschwemmungen, Abstötzungen und Erdfälle auf einzelne Stücke seither gehabt haben.

a. Wo daher die Gemeinde nur aus wenigen Güterbesitzern bestehet, begleiten ihn diese sämmtlich beym Bonitiren; statt dessen eine größere Gemeinde in offener Versammlung aus ihrem Mittel einen Ausschuß

wählet, auf dessen Rechtlichkeit, Erfahrung und Kenntniß der Flur sie ihr Vertrauen vorzüglich setzet — sie substituirt zur Vorsorge diesem Ausschuß einige Substituten, die vom Commissär requirirt werden, wenn einer oder der andere des Ausschusses selbsten aus unabänderlichen Ursachen ein oder etliche Tage, dem Bonitirungsgeschäfte nicht sollte beywohnen können und setzt nach Umständen denselben Taggebühren aus.

Diesem Ausschuß und seinen Substituten erkläret nun der Commissär vorerst die für das Arrondiren stricte Bonitirungsmethode §. 5. a...c. und empfiehlt sie demselben als die der Sache angemessenste — er unterläßt dabey nicht denselben auch mit der Classificationsmethode §. 5. d... bekannt zu machen, und trägt demselben auf, diesen Vortrag der versammelten Gemeinde zu referiren; wo er nicht selbsten diesem Geschäfte sich zu unterziehen für räthlich erachtet.

Tritt nun die Mehrheit des Ganzen, und insonders der großen Güterbesitzer als der bey der Sache am meisten Betheiligten, der einen oder der andern bey, so macht er über diesen Gemeinschluß einen kurzen Aufsatz, welchen die Ortsvorsteher unterschreiben, der ihm nun für sein Commissoriale für die Bonitirung der zu arrondirenden Flur gilt.

b. Wo das Amt alle Gemeinverhandlungen seinen Auspizien zu unterziehen gewohnt ist, erwartet der Commissär sein Commissoriale für die Art der Bonitirung auch von demselben, und sichert sich dadurch gegen alle Reservationen, Widersprüche und Deutungen — er gewärtiget eben so auch von demselben die Ratification des von ihm mit dem Amte behandelten Reglements für die Taxatoren oder für den ihm von der

Gemeinde zugewiesenem Ausschuß, und seines Honorars, oder seiner Diäten, wo er auf solche arbeitet. Dies Reglement bestimmet die Folge der Abstimmung unter denselben ein für allemal durch Loos, so wie das Verfahren beym Vorgang selbst; und das aus der Abstimmung zu ziehende Resultat für die Bonitirung der Stücke; das immer sich zunächst an die Mehrheit der Stimmen mit Ausschluß der Extremen anschlieset — neben den gewöhnlichen Aufforderungen nach besten Wissen und Gewissen bey dem Act selbst zu verfahren — worauf sämmtliche Taxatoren im Amte angeloben — das übrigens dieselbe an den Commissär anweiset, auch ihnen alle Hülfe in Renitenz und andern unvorhergesehenen Fällen zusaget, und ihnen selbst die Anwendung des besten Fleißes, Sorgfalt und Anstrengung für das Bonitiren der Flur, und der aus derselben folgenden Arrondirung anbey insinuiret, und ihm bedeutet, für dieselbe ohne Vorwissen des Amtes nichts definitives einzuleiten und auszuführen.

c. Um nun das Talent seiner Taxatoren kennen zu lernen, den Geschäftsgang des Bonitirens möglichst abzukürzen, und das Bonitiren selbst auf die sichersten Fundamente zu bringen, unterhält sich der Commissär mit denselben vorläufig in seinem Quartier über die in der Flur seither gewöhnlichen Betriebsmaximen, Umtriebszeiten und Düngung der Stücke — über die gewöhnliche Saat- und Erndtezeit — über Unglück das die Natur bey Mannsgedenken über dieselbe im Großen und im Detail verhängte, und was sonsten für die Bonitirung Einfluß haben mag. — Er erkundiget sich nach den Preisen, welche sämmtliche auf der Flur seither gebaute Früchte und Gewächse in ihren land-

üblichen Maasen und Gewicht gewöhnlich in den Hofreuthen gehabt haben, und constatirt in dem Mittel aus demselben für jede Frucht ihren heymathlichen Mittelpreis für die Veranschlagung der rohen Etate der Stücke, und der für sie nothwendigen Saamen und Stecklinge.

Nicht minder beziehet er von denselben die Notizen, wie viele nach den auf der Flur eingeführten Garben, ein Schober derselben an Waizen, Winter und Sommerkorn, Gerste, Hafer, nach dem Scheffel, Simra u. dergl. im Ausdrusch gewöhnlich ausbauten — wie hoch man den Schober solchen Strohes in bester, mittlerer und schlechter Qualität gewöhnlich veranschlage. — Wie theuer das zweyspännige Fuder an Rüben, Flachs und andern Brachsaat-Gewächsen gewöhnlich zu stehen komme, und was sonsten dergleichen Fragen mehr sind, deren richtige Beantwortung auf den Ausschlag des rohen Geldetats der Stücke den nächsten Einfluß hat.

Leztlich verabredet er ausserdem mit dem Ausschuß die für die Bonitirung auf der Flur zu nehmende kürzeste Marschroute, um die Zeit mit überflüssigem hin- und herlaufen nicht zu verderben; und beginnet nun vorläufig und ausnahmsweise das Bonitirungsgeschäfte selbst, mit der Taxation einiger der besten und schlechtesten Aecker und Wiesen der Flur, die ihres Orts keiner besondern Verderbniß durch die Natur unterliegen §. 5. c.; um in diesen Extremen sichere Anhaltpuncte für die Bonitirung der übrigen Stücke ein für allemal zu gewinnen.

d. Stehet nun der Commissär auf einem dieser Aecker mit den Taxatoren für seine Bonitirung an, so nennen ihm diese den Hausnahmen oder die Hausnum-

mer seines dermahligen Eigenthümers, den Namen des Platzes auf dem er liegt, und seinen eigenen Namen, so es dessen hat; welche Angaben der Commissär vorläufig in sein Manuale neben der Nummer notiret, welche dieser Acker auf dem Grundriß der Flur erhalten hatte.

Da ferner um Einheit in das Bonitirungsgeschäfte zu bringen, der rohe Ertrag der Stücke, so wie der für sie nach ihrem Boden und äussern Umständen in jeder Fruchtart nothwendige Saame einzig auf dem landüblichen Morgen fundirt wird, so spricht einer der Taxatoren nach dem andern, in ihrer gezogenen Nummerfolge vorerst den Acker als ein freyes Stück nach §. 5. b. nach seiner Hauptfrucht an, die er nach seinem Boden seines Orts zu nähren vermag, und zwar wie viel ein Morgen desselben, nach seinem besten Wissen und Gewissen an Garben jener Hauptfrucht in gewöhnlichen Zeiten ausbeuten möge; welche Schätzungen der Commissär vorläufig auf ein Nebenblatt notiret, und nun mit Entübrigung der Extremen das Mittel aus der Mehrheit in das Manuale vermarcket.

Eben so schätzen auch die Taxatoren die übrigen Früchte, welche ein Morgen dieses Ackers in bestimmter Art nach seinem seitherigen Betrieb nach Garben wahrscheinlichst in gewöhnlichen Zeiten produciren mag — sie benehmen sich eben so mit den Brachsaat-Gewächsen, wo diese auf dem Acker gebauet werden, und schätzen diese für den Morgen nach zweyspännigen Fudern, oder nach sonsten für sie eingeführten Einheiten — es nimmt der Commissär jedesmal aus solchen Schätzungen wie gewöhnlich das Mittel, mit Aus-

schluß der Extremen, und mercket jedes Mittel in seinem Manuale vor.

Wo bey einem zehendbaren Acker, sein Zehend auf mehrere Betriebszeiten authentisch nachgewiesen werden kann, legt man das Mittel aus diesen Contenten für die Taxation seiner zehendbaren Früchte vorerst zum Grunde, um möglichst sicher zu gehen.

e. Wo der Eigenthümer des Ackers selbst, sich unter den Taxatoren befindet, stimmet er in seiner eignen Sache zulezt — er confirmirt dabey seines Baues gewis, die vorigen Schätzungen; oder er protestirt gegen dieselbe und veranlasset dadurch unter den Taxatoren eine Debatte, die den Commissär vermag, das genommene Mittel insoweit abzuändern, als der Eigenthümer aus den für und wider dasselbe bestehenden Gründen die Wahrscheinlichkeit für sich haben mag.

Kann z. E. der Eigenthümer erweisen, daß er auf 2 Morgen eines zehendbaren Kornackers gewöhnlich 240 Garben einheimse; so kommt dieser Acker als freyes Stück mit $\frac{1}{2}$. 240 oder 256, mithin für den Morgen mit 233 Garben in Schatzung.

Eben so notiret der Commissär auch bey der Bonitirung der schlechtesten und besten Wiesen der Flur, die Angaben ihres Eigenthümers ihren üblichen eigenen Namen, und ob sie ein- oder mehrmädig sind u. dergl. so wie die Schatzungen der Taxatoren in sein Manuale; die übrigens rücksichtlich des Heues und Grumaths nach dem landüblichen Centner ausgesprochen werden; man schätzet ihren Obstbau, wo sie mit Obstbäumen gepflanzet sind; und fundiret so in dieser Bonitirung des schlechtesten und besten Landes der Flur, die Bonitirung aller

übrigen Stücke, deren roher Geldertrag nach Abzug der Saamen zwischen diese hineinfällt.

Diese Schazung der übrigen Stücke nun mit Sicherheit zu vollziehen, graben die Taxatoren den Boden jener besten und schlechtesten Stücke insoweit auf, als von den auf ihnen erwachsenden Früchten und Gewächsen, die am stärksten im Boden wuchernden sich auf ihnen einwurzeln — sie untersuchen durchs Zerreiben in der Hand die Erdarten des Bodens, und ihre Schärfe oder Fettigkeit, und beurtheilen den Grad der Auflockerung des Bodens nach dem Fußtritt bey gewisser Feuchte — sie halten ihren Boden mit einem andern gleichartig, oder von gleicher Bonität, der mit jenem einerley solcher äussern Merkmale hat.

Wo die Stücke noch im vollen Bau stehen, bonitiret man Stücke von einerley Bau auch nach den Früchten und Gewächsen, welche sie in einerley Zeit bey einerley Witterungs-Umständen producirt haben — und es verhalten sich deswegen für eine ebenmässige Bestockung beyder Stücke, ihre Bonitäten, wie die Producte aus den Quadraten der Stücke, in die Länge, auf welche ihre gleichnahmigen Früchte zugewachsen sind.

Bey Wiesen merken sich deswegen die Taxatoren insbesondere die Arten, Stärcke, Höhe und Bestockung der auf ihnen wachsenden Gräser; die Mächtigkeit des vegetabilischen Schwilchs, und die Beschaffenheit seines Untergrundes; und halten eine andere Wiese mit jener gleichartig, deren Merkmale mit jenem übereinkommen.

Wo unter diesen besten und schlechtesten Stücken ein und anderes sich vorfinden sollte, auf welchem seit-

her immer technologische Gewächse — gebauet wurden; läßet der Commissär indessen solche Stücke ausser Schatzung; oder er setzet sie nach §. 5. a. in die Cathegorie der mit ihnen gleichartigen Stücke.

Dabey verstehet es sich an und für sich, daß der Commissär für die Förderung des Schreibens auf der Flur sein Manuale aus einzelnen Bögen zusammensetzet, die bereits ihre gezogenen Spaltlinien oder Columnen haben, zwischen welche er oben, die Nummer der Stücke nach dem Grundriß; die Hausnummer seines Eigenthümers, den eigenen Namen und die Art des Stücks ob er Waizen-, Korn- oder Haberacker, Wiese oder Gartenland ist und seine Taxation nach sämmtlichen auf ihm seither erbauten Früchten und Gewächsen, einrücket — und dabey eine breite Spalte für specielle Bemerkungen übrig lässet.

f. Hat auf diese Art der Commissär durch die vorläufige Bonitirung der besten und schlechtesten Stücke der Flur, nach dem Ueberschuß ihrer rohen Geldetate über ihren nothwendigen Saamen, die Gränzen festgesetzt, zwischen welche alle übrige hineinfallen, so beginnet er nun das Bonitirungsgeschäfte selbst nach der vorliegenden dem Geschäftsgang convenabelsten Marschroute (c.)

Es durchgehen dabey die Taxatoren mit ihm immer einen Complex oder Schacht von Stücken so weit dieselbe ihnen nach ihrer äussern Ansicht, und nach der Kenntnis, welche sie von ihrem Boden und ihrer Production haben, gleichartig zu seyn scheinen — sie nennen ihm den Namen eines solchen Platzes, die Eigenthümer oder Hausnummern solcher Stücke, die eigene Name, der Stücke und bonitiren nun einen Morgen derselben in den andern nach dem Ueberschuß des rohen

Geldetats sämmtlicher auf denselben seither in einem gewissen Turnus gebauten Früchte und Gewächse über ihren nothwendigen Saamen nach (d), während der Commissär ihre Angaben und Schätzungen in sein Manuale einträget; und für diese Stücke ihre Nummern, welche sie auf dem Grundriß haben, beyfüget — es fördert sich dabey das Bonitirungs-Geschäft auf der Flur um so besser, je größer man die Complexe nach ihrem gleichartigen Boden auf einmal füglich annehmen kann.

Wo unter den Stücken ein und andere vorkommen, welche mancherley Ungemach durch die Natur unterliegen, schätzen die Taxatoren ausser ihren rohen Geldetat und nothwendigen Saamen für den Morgen, auch den baaren Aufwand, welchen die in Standeerhaltung solcher Stücke ein Jahr ins andere vorursachen, nach dem Princip §. 5. c.; — welche Anschläge der Commissär in seinem Manuale in die Rubric oder Spalte der Bemerkungen aufnimmt.

Sie bonitiren eben so Stücke die erst ortbar gemacht werden müssen nach dem Princip §. 5. c., und der Commissär ziehet nachgehends den respectiven Ueberschuß §. 5. d. für die Bonitirung des Stücks aus.

Uebrigens lieset der Commissär seine Taxatoren immer das, was er nach ihren Angaben und Schätzungen an Ort und Stelle in sein Manuale eingetragen, laut vor, um alle Irrung zu vermeiden — er läßt auch mit jedem Abend, oder wo sonsten eines Tags der Geschäftsgang geendet wurde, die Taxatoren das Manuale unterschreiben oder durch ihre Handzeichen unterzeichnen; um sich gegen alle willkührliche Deutungen und Verdrehungen möglichst zu sichern.

g. Während dieses Geschäftsganges auf der Flur benützet der Commissär jede Zwischenzeit für die Berechnung der Ueberschüsse der baaren rohen Etate der Stücke über ihren nothwendigen Saamen für den Morgen, nach den Angaben der Taxatoren aus seinem Manuale, nach (d.); und multiplicirt nachgehends das Resultat in die Fläche jedes Stücks selbst.

Ist z. E. dieser Ueberschuß auf den Morgen für ein Jahr ins andere zu 80 Gulden berechnet worden, und das Stück nicht 4 Morgen, so ist der seine Bonitirung constituirende Ueberschuß seines rohen Geldetats über seine Saamen und Stecklinge 4. 80 oder 320 Gulden; und der Commissär trägt diesen Ueberschuß in die Tafeln des Besitzfondes der Güterbesitzer der Flur, an seinen gehörigen Ort und Stelle — er merket ausserdem diese Schatzung für den Morgen des Grundstücks, auf dem Grundriß selbsten vor, indem er die 80 Gulden auf diesem unmittelbar in das Stück selbst unter seine Flächenzahl notiret, er schreibt eben so auch dem Stück die Bonitätszahl bey, wo nach Classen bonitirt wurde.

Von diesen Tafeln hat jede den Titel Tableau des Besitzstandes des Johann Georg N. sonst genannt, Martinsbauer; Hausnummer N. im Kirchdorf M. des Amtes N. N.

an Feldern, Wiesen, Gartenland, Eigenhölzern.

Solcher Tableaux fertiget der Commissär so viele als Güterbesitzer in der Gemeinde sind, die sich auf ihrer Flur in ihren Stücken arrondiren wollen.

Er führet deswegen in der Rubrick der Felder alle Stücke des Johann Georg N. nach und nach auf, welche dieser zur Zeit der Arrondirung ackermässig bestellet, und bemerket für jedes Stück folgendes.

In einer schmahlen Spalte wird vorerst die Nummer eingeschrieben, welche das Grundstück auf dem Grundriß der Flur erhalten hat — es folget dieser die andere Spalte, welche den Platz, auf welchem das Grundstück liegt, und seinen eigenen Namen, wenn er einen hat, mit der Art des Stücks, ob er Waizen- Korn- oder nur schlechter Haberacker ist, bemeldet.

In die dritte Spalte wird das Flächenmaas des Stücks, nach landüblichen Morgen und deren Decimalen; und in die vierte Spalte die Bonitirung des Stücks nach dem Ueberschuß seines rohen Geldetats über seine Saamen und Stecklinge, oder wo nach Classen bonitirt wurde, eine Bonitätszahl §. 5. c. eingeschrieben wird.

Die fünfte Columne enthält für jedes Stück das Product aus seiner Grundfläche in jenem baaren Ueberschuß; oder statt dessen in seiner Bonitätszahl selbst; und die sechste Spalte enthält nothwendige Erläuterungen und Bemerkungen.

Dabey addiret der Commissär die Producte der fünften Columne unter dem Strich, und erhält so wo nach dem Ueberschuß des rohen Etats bonitirt wurde, den summarischen Ueberschuß des rohen Geldetats über die Saamen und Stecklinge für sämmtlich ackermäsiges Land des J. A. N. — er erhält wo nach Bonitätszahlen bonitirt wurde in der Summe jener Producte das summarische Product aller Flächen seiner ackermäsigen Stücke in ihre Bonitätszahlen.

Bey den Wiesen wird in der andern Spalte neben dem übrigen bemerkt, ob die Wiese eine künstliche Wäserwiese, ob sie ein oder mehrmäthig ist, oder sonsten Gartenrecht hat.

Für das Gartenland wird in dieser Spalte bemerkt, ob der Garten bloser Krautgarten, Hopfengarten oder Weingarten seye, oder sonsten als Obstgarten benutzt wurde — und für die Eigenhölzer wird ihre prädominirende Holzart, mit der übrigen Meltrung beygesetzt.

Um nun gegen Irrung und Widerspruch sich möglichst zu sichern, liefet der Commissär jedem Güterbesitzer der zu arrondirenden Flur sein Tableau laut und langsam in Gegenwart seiner Taxatoren vor, und erwartet die Bemerkungen, welche derselbe theils über Stücke, die ihm nicht angehören, oder wohl gar vergessen wurden, theils über die Bonitirung der einzelnen macht, — er corrigiret, wo etwa ein Stück durch die Taxatoren verwechselt oder vergessen worden, dasselbe in dem Tableau, und verbessert eben so auch die Bonitirung eines und andern Stücks, wo die Taxatoren durch die authentischen Zeugen und sonstige Belege des Eigenthümers eines bessern belehrt worden; er führt solche Aenderungen und Modificationen in der Spalte der Bemerkungen des Tableau auf — und läßt am Ende dasselbe als vom Eigenthümer für richtig anerkannt, von ihm unterschreiben oder mit seinem Handzeichen bezeichnen.

h. Addiret der Commissär für sämmtliche Stücke des Tableau, eines Güterbesitzers auf den Morgen ausgeschlagene respectiven Ueberschüsse ihrer rohen Etate in sich, in jeder Columne zusammen, so erhält er in der Summe den summarischen Ueberschuß derselben, auf welchem sich nachgehends bey der Arrondirung sein Antheil an der Flur oder, seine Arrondirungszahl fundiret.

Der Hof N. habe z. E. in seinem Tableau anerkannt 16 Morgen zu 70 Gulden Ueberschuß, oder überhaupt

an Feldern			an Wiesen und Gärten		
16 Morgen	a. 70	= 1120	6 Morgen	a. 94	= 564
23	65	= 1495	10	85	= 850
19	60	= 1140	12	72	= 864
28	56	= 1568	3	110	= 330
86 Morgen		5323	31		2608

Arrondirungs-Zahl = 7840.

Der Hof hätte also aus dem totalen respectiven Ueberschuß des rohen Ertrags der zu arrondirenden Flur ein Stück Land für seinen Antheil zu erwarten, dessen gleichnahmiger Ueberfluß 7840 Gulden beträgt — es müßte dies Land noch ausserdem so beschaffen seyn, daß er sein Zug- und Wirthschaftsvieh auf demselben wie bisher ernähren und im Ganzen fortan keinen geringern reinen Ertrag, als ihm seine seitherige Wirthschaft gewährte, zu beziehen hätte §. 2. c.

Eben so bestehet auch für jeden Gutsbesitzer seine Grundzahl für die Arrondirung, wenn auch die Stücke der Flur nach Bonitätszahlen aestimirt wurden §. 5. II.

Ein Viertelshof M. habe z. E. —

Wiesen und Gartenland			Aecker		
4 Morgen	a. 100	= 400	6 M.	a. 75	= 450
3	90	= 270	8 M.	68	= 454
1	82	= 82	10 M.	56	= 560
8 M.		752	24 M.		1464

Arrondirungszahl 2216; das ist, das Land dieses Hofs ist mit 22,16 Morgen der Bonität 100 gleichachtig.

Dabey verstehet es sich an und für sich, daß der Commissär die aus seiner Arealtafel, und aus seinem mundirten Manuale für die Bonität der Stücke entnommene Contente, für jede Plantage in jener Ordnung und Präcision zu Papier bringe, in welcher man auf der Stelle sich des genommenen Ganges orientiren, und denselben controlliren kann.

i. Zu dieser die privativen Stücke eines Güterbesitzers einzig angehenden Arrondirungszahl kommt noch die gleichnahmige für die noch übrigen Gemeingründe; wo diese wie gewöhnlich, noch zur Arrondirungsmasse gezogen werden.

Es habe z. E. die Gemeinde noch folgende Gemeinwiesen, welche mit zum Ganzen der zu arrondirenden Flur gezogen werden sollen.

28 Morgen zu 12 Gulden Ueberschuß; 36 a 10, 48 a 8, 92 a 6 Gulden mit Rücksicht auf die Herstellungskosten §. 5. d.; dies macht in Summa einen totalen Ueberschuß von 1632 Gulden.

Nun bestehe ferner die auf ihrer Flur sich arrondirende Gemeinde aus 4 ganzen, 2 halben und 5 Viertelshöfen, von welchen letztere das einfache, die andern das doppelte und die ganzen Höfe jeder ein vierfaches Gemeinrecht hervorgebracht haben.

Für diese Gemeinde ist also auf ein einfaches Gemeinrecht an ihren Gemeingründen die Arrondirungszahl $\frac{1632}{25}$ oder 65, 18 Gulden, mithin für den ganzen Hof 261, 12 und für den halben Hof 130, 56.

Für den Hof N in (h) wäre also seine summarische Arrondirungszahl 7840 + 261, 12 = 8101, 12 Gulden.

Eben so wird auch die Arrondirungszahl ausgeschlagen, wo die Stücke sämmtlich nach Classen §. 5. II. banitirt wurden.

k. Wo in der Flur zwischen den ortbaren Stücken, noch ungebaute Streiffen Landes, oder sogenannte Raine übrig sind, so gehören diese immer der ganzen Gemeinde, und die Anstößere haben nur das Näherrecht auf dieselbe zu exerciren, wenn die Gemeinde diese Raine verkäufen will.

Da solche Raine bey der Arrondirung der Stücke zur Arrondirungsmasse gezogen werden müssen; so muß sie deswegen der Geometer wie sie zwischen den Stücken fortlaufen, in ihrer veränderlichen Breite um so genauer aufnehmen, je breiter und besser sie nach ihrem Lande sind — übrigens bonitiret man dieselbe eben so wie die anstoßenden ortbaren Stücke, ohne auf die Kosten ihrer Herstellung Rücksicht zu nehmen, wo sie nicht eine auffergewöhnliche Breite haben, oder großen Aufwand für ihre Ortbarmachung erfordern.

An jedem solchen Rain hat nur immer jeder Anstößer die Hälfte durch seine ganze Länge Antheil — ein Gutsbesitzer hat daher an dem Raine einen um so größern Antheil, je mehr er Stücke hat, die von Rainen begränzt werden, je länger diese und breiter die Rainen sind — die Arrondirungszahl für seinen Antheil an den Rainen fällt daher auch um so größer aus, oder sie giebt neben den Arrondirungszahlen seiner Eigenstücke und seines Antheils an dem Gemeinwesen (i) einen um so größern Ausschlag.

§. 7.

Plantagenartige Arrondirung der Stücke einer Flur.

Principien dieser Arrondirung.

I. Nach §. 2. ist die stricte auf die Einödungen führende Arrondirung einer Landflur möglich, wenn ihr Boden so beschaffen ist, daß sich ihre Felder leicht in Wiesen, und umgewandt diese in Felder verwandeln lassen; wenn ausserdem ihr Lager so tief ist, daß man haltbare Keller allenthalben bauen, und aus noch größerer Tiefe das Quellwasser schöpfen, oder statt dessen auch das Röhrenwasser für die Einöden gewinnen kann — sie lessiret an und für sich, wenn nach der Lage des Orts an der Chaussee oder Landstrasse allda seither Vorspann genommen, oder sonsten den Passagieren andere Bequemlichkeiten verschaft werden müssen; weil in diesem Fall die Inwohner diese Commode nicht gerne entbehren werden, und die Landespolicey die gänzliche Auflösung eines solchen Orts in Einöden nie zugestehen würde.

Wo ferner der Gutsherr im Orte wohnt, und nach wie vor demselben gefrohnet werden muß, wird dieser selbst immer der Auflösung des Orts ganz entgegen seyn, weil er mancherley Commode, welche das gesellschaftliche Beysammenleben mit sich bringt, entbehren und seine Bothen erst auf die Einöden für das Ansagen der Frohnen jedesmal hinausschicken müsse.

Auf jeden Fall bleibet daher die stricte Arrondirung einer Flur vorzüglich nur die Sache der von den Landstrassen abliegenden Gemeinden, die ausserdem nur aus lauter Landwirthen oder Bauern bestehen, die sonst kein

Gewerb treiben; denen es meistens gleichgültig ist, ob jeder für sich allein, oder ob er mit andern gemeinschaftlich zusammenwohnet.

a. Kann und will nun eine solche Gemeinde für die Einödungen oder Plantagenartig §. 2. d. sich arrondiren, so bleibt es für die Passage von einer Plantage zur andern, und nach den dem Ganzen verbleibenden Gemeinhölzern und sonstigen Plätzen §. 3. l., erste Regel, die Fahrwege, welche seither in der Flur unterhalten werden mußten, hiezu bestens zu benützen, und zwischen dieselbe die Plantagen einzureihen; die nachgehends von den Anstößern, und jenen, welche sie sonsten befahren und benutzen, nach Verhältniß ihres Bedarfs unterhalten werden müssen.

b. Eben so können auch die Plantagen an Gemein-Bächen, wo solche die Flur durchschneiden, zur Rechten und Linken angereihet werden; damit die Anstößere durch ein unschädliches Anschwellen derselben, oder durch Anstiche, oder auch durch Einhängung der Schöpf- und Wasserräder in dieselbe, ihres Wassers für die Wässerung ihrer Wiesen, oder zur Tränke und anderm Verbrauch sich bedienen können — es macht die Vertheilung solchen Wassers gewisse vorläufige protocollarische Bestimmungen unter den Anstößern noch vor dem Act der Ausführung der Arrondirung nothwendig; damit nicht in der Folge unter ihnen wegen dieses Wassers Processe entstehen.

Wo Wasserfurchen durch die Flur für die Ableitung der Quellwasser und der wilden Wasser angelegt sind, können auch diese als Theilungslinie, oder

als Untermark für Plantagen gelten, indem man diese an sie links und rechts anrethet.

c. Wo bedeutende Gemeinwesen in die Arrondirungsmasse gezogen werden, die als solche erst ortbar gemacht werden müssen, bleibt es insbesondere Maxime, an denselben so viel wie möglich dadurch Antheil nehmen zu lassen, daß man die Plantagen in die Länge ziehet; damit keiner derselben mehr wildes als ortbares Land erhalte, das er erst mit Kosten in Stand stellen muß — es wäre dann, daß eine Mehrheit der Güterbesitzer mit Genehmigung der übrigen — solche Plätze sich anweisen lassen wollten.

Anmerkung.

Die Erfahrung lehret, daß bey Arrondirung der Stücke einer Flur, die großen oder eigentlich die ganzen Höfe gerade jene Gemeinwesen am liebsten sich auswählen, weil sie mit deren Herstellung ihr Gesinde und Taglöhner in Zeiten beschäftigen, wo sie von der übrigen Arbeit abkommen können, mithin für die Herstellung solcher Stücke keine Kosten haben — es wählen solche auch gerne in der ortbaren Flur den schlechtern Boden, je mehr sie nach ihrem Ueberfluß an Dünger denselben bald verbessern können, um desto mehr Land für sich zu gewinnen.

---

d. Wäre die Arrondirungszahlen §. 6. h. für sämmtliche Güterbesitzer der Flur unter sich gerade gleich, so könnte man die Flur selbst nach denselben ebenmäßig in Plantagen theilen, und diese nachgehends unter sie verloosen — man entübrigte sich dadurch aller Inconve-

nienzien, welche das arbitraire Aufsuchen der Plantagen, oder auch eine strikte Einweisung derselben meistens in Umständen mit sich bringt, wo jeder nur Interesse für das hat, was er für sein dahin gegebenes Eigenthum als Aequivalent erhalten solle — es bleibt daher vorzügliche Maxime beym Arrondiren, die Einleitung immer so zu treffen, daß unter gewisser Portion das Loos so oft als möglich ist, wo nicht immer zunächst entscheiden, doch wenigstens die Wahl der Plätze für die Plantagen begründen kann.

Wo sich z. E. für sämmtliche ganze Höfe der Gemeinde und für ihre sämmtlichen Viertelshöfe gleiche Arrondirungszahlen ergeben haben, verlooset man unter diese beyde Parteyen vorerst die Districte, welche der einen oder der andern zufallen sollen, und theilet nachgehends jeden in seine einzelne Plantagen nach ihren Arrondirungszahlen ab — man verlooset eben so auch auf jedem District, solche Plantagen unter sich, für welche sich gleiche Arrondirungszahlen ergeben haben — man verlooset wohl gar vorläufig die Plätze für die einzelnen Plantagen, wo der Commissär findet, daß sie nicht auffallend von einander verschieden ausfallen, und giebt und nimmt nachgehends der einen was der andern gehöret, oder was sie bey der gleichheitlichen Eintheilung zu viel haben würde.

c. Wo in der Gemeinde mehrere sogenannte Kleine sind, die als solche keine eigene Vorspann haben, ist es räthlich dieselbe auf einen Platz beysammen zu plaziren, als sie unter die Plantagen der Großen einzuwürfen, weil es dem Kleinen unter dem Großen nie wohl seyn kann.

Anmerkung.

In meiner Cosmogonie. Nürnberg bey Schrag 1815. stelle ich den Satz auf, daß schon bey dem großen Werden der Dinge im Raum, die großen Embryonen den benachbarten kleinen den Bildungsstoff um so mehr verkümmerten, je größer ihre Kräfte in Vergleich mit diesen waren — es mediatisirte sich ein großes System solcher Körper, benachbarte kleinere Systeme,

Eben so verdrückt auf unserer Erde im Mineralreich das Große das Kleine — unter den Vegetabilien verkümmert das Große im Boden stark wuchernde, dem benachbarten Kleinen die Nahrung — unter den Thieren verschlingt das stärkere das schwächere; und unter den Menschen in so weit sie nicht Canibalen sind, incommodirt wenigstens der stärckere den schwächern, und strebt sich ihm unterthan zu machen.

---

f. Um ferner jede Plantage für ihren Uebernehmer möglichst nutzbar zu machen, muß man darauf anlegen, alles und jedes Land, das für die Conservation des Ganzen aufgewendet werden muß, oder sonst von ihm nicht gebaut werden kann, möglichst gering zu machen.

Hieher gehören z. E. alle Fahrwege, welche nach Umständen durch die Plantagen gehen müssen — alle Wasserfurchen, welche in derselben angelegt werden, um das überflüssige Regen- und Schneewasser aus derselben fortzuleiten.

Für diesen Zweck nun trägt der Commissär darauf an, der Plantage eine Richtung zu geben, wornach

solche Anlagen so weit es nach der Natur der Sache möglich ist, sie nur nach ihrer schmalen Seite durchschneiden.

In Gebürgsfluren ist ausserdem die Richtung, welche man den Plantagen giebt, auch aus andern Ursachen nicht gleichgültig.

Wollte man z. E. dieselbe an der Bergwand mit derselben parallel ziehen, so würde die oberste Plantage nach ihrem trockenen Boden sich mehr für Ackerland eignen, und ihr Besitzer keine oder nur schlechte Wiesen herstellen können, ausserdem er, wo die Trinkwasser im Thale fliesen, und er sonsten seine Passage immer nach demselben nehmen muß, unter allen übrigen sich und sein Zugvieh am stärksten anstrengen müßte — es würde sich für die unterste im Thale liegende Plantage ihr Land mehr für die Wismath als für Ackerland arten, mithin der Einöder keinen Feldbau treiben können, wenn er es auch gegen die übrigen — wegen der Passage am bequemsten hat.

In solchen Gegenden muß es daher immer Maxime bleiben, die Plantagen an der Bergwand von oben herunter durchaus zu ziehen, damit jeder in seinem ackermäßigen Lande und seinen Wiesen ein geeignetes Verhältniß herstellen kann, und einer wie der andere sich plagen muß — es fallen dabey die Scheidungslinien in die Richtung der Normalen, welche den obern Wendungen der Bergwand zukommen — es laufen die Plantagen deswegen an einem runden Berge nach unten zu immer fächerartig auseinander — man läßt, wo die Plantagen nicht zu schmal sind, und Wasserwiesen viel von ihrem Lande verschlingen, dieselbe am

schicklichsten von einer Wand herunter und die gegenüberliegende Wand hinauflaufen.

Begründung des Arrondirungsplans für die Vereinödungen einer Landflur.

II. Hat der Commissär die Arrondirungszahlen für sämmtliche ganze, halbe und Viertelshöfe, so wie für jeden der kleinen Güterbesitzer nach §. 6. i. berechnet: so schreitet er nun für den Entwurf des Arrondirungsplans selbsten vor.

Da nun dieser zunächst auf die Principien I. a. d. sich fundiret, wornach die Plantagen an die bereits bestehende Fahrwege und Bäche anlaufend, und im Ganzen so placirt werden sollen, daß eine Verlooſung wenigstens unter den Districten der Flur noch möglich ist: so suchet der Commissär für die durch jene Fahrwege in der Flur sich ergebende Districte die respectiven Ueberschüsse ihrer rohen Etate über den nöthigen Aufwand an Saamen aus seinen Contenten §. 6. h. und probiret, welche Arrondirungszahlen, jeden solchen District gerade, oder wenigstens so nahe ausfüllen, daß der Unterschied kleiner ist, als man in der Aestimirung jener Ueberschüsse selbst oder beym Bonitiren eines solchen Districts nicht gewis seyn kann.

a. Für die Gemeinde A in Fig. I. zerfalle z. E. durch die von dem Orte ausgehende Fahrwege die Flur selbst in VII. Hauptdistricte; für welche sich mit Inbegriff des Gemeinwesen bey M. folgende Ueberschüsse ergeben.

I-VII.	22870 Gulden.	IV-V.	18803
II-III.	18800	VI.	7600

Nun bestehet aber die Gemeinde selbst aus 4 ganzen, aus 4 halben, und 6 Viertelshöfen; für welche sich folgende Arrondirungszahlen mit Inbegriff ihrer Antheile an den Gemeinwesen ergeben haben.

ganze Höfe.	halbe Höfe.	Viertelshöfe.
a. = 7810	e. 4820	i. 2970 n. 2880
b. 7650	f. 4392	k. 3200 o. 3140
c. 7420	g. 4530	l. 3840
d. 7620	h. 4980	m. 2860
30500	18722	18890

b. Abbiret nun vorerst der Commissär die Districte I–VII. VI. zusammen, so ist ihre Summe gerade 22,870 ÷ 7620 = 30490; welche Zahl der Arrondirungszahl 30500 der 4 ganzen Höfe am nächsten zupasset. Eben so passet auch der District II. u III. mit 18800 der Arrondirungszahl 18722 der halben Höfe; und die Districte IV. V. mit 18805 der Arrondirungszahl 18890 der Viertelshöfe zunächst zu.

c. Bey einem so glücklichen Einpassen der Höfe in die durch die Fahrwege der Flur sich ergebenden Districte, konnte also der Commissär ohne weiters die Plantage des Hofes (d.) in den District VI., und die der übrigen 2 Höfe in die Districte I = VII. hineinpassen.

Da aber in diese Plantagen der Höfe a b c. Gemeinwesen fallen, auf welche der (d.) Hof auch Anspruch macht, wenigstens nicht zugeben will, daß diese Höfe unbedingt oder schon im voraus dieses Land erhalten sollten: so ergreifet der Commissär das Expediens der Vorlosung.

Er theilet deswegen die Districte I-VII-VI. — provisorisch in 4 gleiche Theile, pflocket sie mit weisen Pflocken aus, welche die Nummen 1. 2. 3. 4 haben; und verlooset diese Theile oder Plätze unter diese Höfe, wornach also das Loos entscheidet, welcher von diesen an den Gemeinwesen keinen Antheil nehmen kann, er weiset jedem der Interessenten den Platz vorläufig ein, in welchen seine Einödung in der Folge fallen soll, und theilet nachgehends für jeden Hof die Plantage, wie sie nach seiner Arrondirungszahl wirklich auf ihn trift, und pflocket jede Plantage mit gebrannten Pflocken aus, in welche entweder die Hausnummer des Hofs, oder ein anderes Zeichen eingebrannt ist — es behält der Einöder auch noch nachgehends seine Hausnummer, die er in dem aufgelösten Wohnort seither gehabt hatte.

Bey dieser Abtheilung erhält nun der Hof dessen Arrondirungszahl 7620 ist, den District VI. an, und für sich, wie er sich durch seine zwey Fahrwege ausscheidet; während sich die 3 übrigen Höfe in die Districte VII-I. theilen, nach den für sie abgesteckten Untermarken.

Diese Untermarken können am füglichsten gerade Linien seyn, wo nicht Umstände eintretten, die den Commissär bestimmen, dem Untermark wechselseitig ein- und ausspringende Ecken zu geben.

So wurde z. E. der District VII. zu 9840 berechnet, und das Loos für die Plantagen des Hofes (b) von 7650 fiel in diesen District, wornach ein Stück Land, dessen Ueberschuß 2190 ist, von ihm abgeschnitten werden muß. §. 5. I. c.

Da nun die Stücke dieses Districts in der Gegend des Wohnorts sämmtlich nach der Richtung α β bereits

im Bau sind, so schneidet deswegen der Commissär auch mit dieser Richtung parallel ein Stück Land von 2190 ab, das dem District I. zufället, und pflocket diesen Schnitt oder Untermark in einer geraden Linie aus.

Um ferner die Gemeinwesen zwischen die Höfe a. c. möglichst gleichheitlich abzutheilen, ziehet der Commissär für dieselbe die Linie γ δ, und trägt nun darauf an, von (d) nach ε eine Linie abzustecken, wornach der Hof (c) von 7420, welcher sich an α β nach dem Loose anschließet, seinen Antheil, und der Hof (a) seinen Antheil mit 7810 erhält; indem er dabey sich nach dem Untermark der seither schon im Bau gewesenen Stücke richtet, und nach demselben die Linien von ε nach δ und γ absflecket.

d. Was ferner die übrigen Districte anbelangt, so passen die Districte II-III. von 18800 zunächst für die halben Höfe zu 18772: und die Districte IV-V. von 18805 eignen sich für die Viertelshöfer von 18890 — der Commissär könnte also anfänglich erstere Districte in 4 und letztere in 6 gleiche Theile nach (c) theilen, diese unter die Interessenten verlosen, und nachgehends jedem seine Einödung oder Plantage für seine Arrondirungszahl abstecken.

Da er aber mit den halben- und Viertelshöfern hierüber conferiret, und diesen bemerklich macht, daß diese Districte II-III und IV-V. füglich dem einen oder dem andern zufallen könnten, weil ihre Ueberschüsse 18, 800 und 18805 sich zunächst gleich sind, finden diese in der Wahl des Bodens dieser Districte, und insbesondere, weil der nächste Weg nach dem Gemeinholz zwischen II. u. III. hindurch gehet, unter sich Anstand und wollen deswegen das Loos entscheiden las-

sen, ob die halben oder statt dessen die Viertelshöfer die Districte II – III. erhalten sollen?

Es verlooset daher der Commissär diese Districte unter beyde Parteyen, und stecket nachgehends für jeden Interessenten derselben, seine Einödung ab.

Jede solche provisorische Verloosung nimmt übrigens der Commissär immer in Gegenwart und Zeugschaft der Ortsvorsteher selbsten vor — er fertiget vorerst die Loose für die Folge des Zugs, und wenn diese vorüber ist, für die Verloosung selbst — es unterschreiben am Ende sämmtlich Anwesende das vom Commissär über den Act aufgesezte Protocoll, das als Beylage der an das Amt auszufertigenden Relation beygelegt wird.

e. Sind auf diese Art die Plätze für die Einöden verlooset, und nachgehends nach den Arrondirungszahlen ihrer Uebernehmer gehörig abgestecket, so weiset der Commissär jedem derselben seine Plantage als fertig mit Zuziehung seiner Nachbarn ein — er bemühet sich dabey die Anstände, welche der eine oder der andere äussert, zu heben, und denselben zu überzeugen, er attendiret insbesondere auf die Wünsche, welche der eine oder der andere rücksichtlich der gezogenen Gränzlinien da und dorten haben mag, und ändert mit Zustimmung des Nachbars die Gränzlinien insoweit, als sich der baare Ueberschuß des rohen Ertrags der Einöden dadurch nicht ändert, oder er sezt solche Aenderungen, mit welchen beyde Nachbarn einverstanden sind, bis zur amtlichen oder definitiven Uebernahme oder Einweisung aus.

Ist nun im Detail der Einöden nichts mehr erhebliches zu erinnern, so conferiret der Commissär mit sämmtlichen Interessenten der Flur, über alle und

jede Dinge, die noch vor der Uebernahme auf immer bestimmt und zu Abschneidung aller Processe in der Folge, ein für allemal definitiv entworfen, und vom Amte ratificirt werden sollen.

Dahin gehöret zuvörderst die Regulirung der Fahrwege von einer Einödung zur andern, zu den Gemeinhölzern und zu allem, was in der Flur noch gemeinschaftlich verbleiben solle §. 3. f. mit den nöthigen Bestimmungen für ihre Unterhaltung, wobey jeder der Einöder seine Rechte für seine Passage nach einer Domaine oder Stiftungswaltung, auf welche er Forstrecht hat, oder nach seinen Marktplätzen und nach der Mühle, sich reserviret; und sich übrigens an und für sich verstehet, daß Chausseen und Landstrassen, und was sonsten dem Staat selbst angehet, in seinen vorigen Verhältnissen belassen wird.

Eben so constituiren dieselbe unter sich die Recesse wegen der Wasserleitungen, die nach Umständen in die Hofreuthen der Einöder geführt werden mögen — wegen der Schwellungen der die Flur durchschneidenden Gemeinbäche, ihrer Anstiche für die Wässerungen der Wiesen; und was sonsten nach dem Oertlichen auf das Ganze Einfluß haben mag. §. 7. I. b.

Es constätiren die Einöder eben so unter sich eine Verfassung, wie es wegen der Sicherungsanstalten gegen wilde Wasser, bey Feuersgefahr und sonstigem Aufgebot gehalten werden solle; wobey immer die seither bestandene gemeinschaftliche Hülfe und Beystand, nach wie vor bedungen, und überhaupt was die ortspolicеyliche Verhältnisse anbelangt, dieselbe nach wie

vor bestehend, angesehen, und nach Umständen verbessert werden.

Ueberhaupt hebt sich unter sämmtlichen Einödern ihr seither bestandener Gemeinverband nach der Arrondirung ihrer Stücke nicht auf — es bestehet die Gemeinde nach wie vor und macht ein Glied der großen Staatskette aus, und jeder Einöder behält seine vorige Hausnummer.

Diese Conventionen wegen der Fahrwege, der Bäche und Wasserleitungen, und dem was sonsten noch das örtliche und die seitherige Verfassung mit sich bringt, notiret der Commissär; um davon in seiner Relation an das Amt Gebrauch zu machen und lässet dieselbe von den Contrahenten unterschreiben — er nimmt ausserdem diese Fahrwege und Bäche auf, und träget sie in den Grundriß der Einödungen mit der Bemerkung ein, daß diese allein und ausschließlich jeder andern, bey der Arrondirung der Flur anerkannt worden seyen.

f. Nach Vollendung alles dessen, fertiget der Commissär seine Relation über das Arrondirungsgeschäfte an das einschlagende Justizamt.

Diese gründet sich zunächst auf den von der arrondirten Flur beyliegenden Grundriß der Einödungen, und enthält eine kurze Beschreibung des für dieselbe vollführten Geschäftsganges, der dabey gefundenen Anstände und Hebung derselben, mit Beyfügung der von der Gemeinde aufgestellten Recesse (e) und sonstiger Finalresultate.

Diese Relation nimmt nun das Justizamt selbst in Erwägung, oder schickt auch nach dem eingeführten Geschäftsgang dieselbe an die Regierung zur Ratification, oder sonstigen Beurtheilung — es communiciret dem Commissär das, was diese an seiner Arbeit nach

Umständen auszustellen für nöthig erachtete zu seiner Vernehmlassung, der sonstigen Abänderung — und nimmt endlich nachdem das Ganze die Ratification der höchsten Stelle erhalten hatte, den Act der Uebergabe an einem vorläufig bestimmten Tage in eigener Person, oder auch durch einen authorisirten Delegirten vor.

Dieser Act wird immer an dem gewöhnlichen Versammlungsort der Gemeinde, das ist in ihrem Gemeinhaus oder Gemeinplatz bey versammelter Gemeinde mit Zuziehung des Commissärs vorgenommen — es verlieset der Delegirte in derselben vorerst die Relation des Commissärs, mit den Beylagen; und wo im Ganzen sich kein weiterer Anstand vorfindet, endet er den Act mit der Unterschreibung des über denselben aufgenommenen Protocolls, welchem die Einweisung der Plantagen folget, die der Commissär in seiner Gegenwart vornimmt und fortsetzet — wobey nach da und dorten eingeführter Gewohnheit, jeder von seinem eingetauschten Eigenthum dadurch Besitz nimmt, daß er entweder in den Boden der Plantage mit der Reuthaue einen Kreuzhieb einhauet, oder auch auf einen Nummerpflocken derselben mit der Hacke drey Schläge vollführet.

§. 8.

Fächer- und hackenartige Arrondirung der Stücke einer Flur.

Wollen die Eigenthümer einer Landflur, deren Boden so beschaffen ist, daß er sich zu Feldern eben so gut wie zu Wiesen eignet, sich nach ihren Stücken auf derselben dermässen arrondiren, daß sie ihre Hofraithen wie bisher, mithin ihren gemeinschaftlichen

Wohnort in seiner Integrität erhalten — so unterscheidet sich diese Art zu arrondiren von der Arrondirung nach Einöden §. 7. hauptsächlich dadurch, daß man hier das arrondirte Land nicht plantagenartig hintereinander abstecken kann — man ziehet statt dessen dasselbe durch die ganze Flur und ihre Gemeinwesen in parallelen, oder auch flügelartig auseinander laufenden oder auch hackenförmig sich wendenden Streifen hindurch, zu welchen jeder ihrer Besitzer auf dem nächsten Weg kommen, und in denselben langaus fortfahren §. 2. d. und so seinen Schacht nachgehends nach Gutdünken öconomisch betreiben kann.

a. Könnte man daher für jeden Gutsbesitzer sein arrondirtes Land zunächst an seine Hofraith selbst anreihen, so würde dieses für ihn die gröste Bequemlichkeit mit sich bringen, weil er nur von derselben aus sogleich in seinen arrondirten Schacht einfahren könnte — es würde an dieser Bequemlichkeit keiner viel verliehren, wenn um die Märkung des ganzen Orts herum, ein Fahrweg angelegt würde, von welchem aus jeder in seinem Schacht fahren könnte.

Die Anlegung eines solchen Fahrwegs ist daher das erste, was für die fächerartige Arrondirung einer Flur geschehen muß.

b. Da ferner jedes arrondirte Stück wenigstens so breit seyn muß, daß man einen in der Flur gewöhnlichen zweyspännigen Wagen auf demselben noch umwenden kann, so ergiebt sich hieraus von selbst die Folge, daß die arrondirten Schachte in jenem Fahrweg nicht unter jener kleinsten Breite auslaufen dürfen.

Schlieſet man dieſen Fahrweg in einen Kreis oder Ring ein, welcher denſelben in ſeinen meiſten Puncten berühret, trägt auf dieſem jene kleinſte Breite ſo oft herum als es angehet, und ziehet aus dem Mittelpunct jenes Rings, durch dieſe Theilungspuncte des Ringes gerade oder Centrallinien, ſo fundiret ſich in denſelben die fächerartige Arrondirung der Flur.

c. Dieſe Centrallinien überſchreiten nun da und dorten die Chauſſeen, Landſtraſſen und Fahrwege, welche von dem gemeinſchaftlichen Wohnort nach benachbarten Orten, und nach den Gemein- und Eigenhölzern und nach ſolchen Plätzen führen, die nach dem Gemeinſchluß §. 3. k. fortan gemeinſchaftlich verbleiben ſollen.

Wo nun die ortbaren Stücke in ſolche Straſſen ſeither ausliefen, hält ſich der Commiſſär auch an dieſe, und weicht deswegen von der Centrallinie da und dorten zur Rechten und Linken ab; weil es dem Eigenthümer immer nachtheilig iſt, wenn eine Straſſe ſein arrondirtes Land, mehrmalen der Länge nach durchſchneidet — es können die Güterbeſitzer in Einverſtändniß mit einander nachgehends durch ihre arrondirte Schachte ſolche Fahrwege anlegen, welche dieſelbe nachder ſchmalen Seite oder über Quere durchſchneiden, inſoweit ſolche Fahrwege für ſie bequem ſind — andere ſeither beſtandene und nun überflüſſige Fahrwege fallen dagegen den Schachten ſelbſt zu, und werden deswegen zugeſchlagen.

d. Zwiſchen dieſe Centrallinien wird nun jeder arrondirte Schacht nach ſeiner Arrondirungszahl §. 6. h. dermaſſen eingereihet, daß man, wo ein Fahrweg ſich an dieſelbe anſchließet, dieſen ſtatt jener Linie ſo weit es angehet zur Gränze nimmt, und eben ſo nimmt man auf der an-

dern Seite auch die Gränzlinie nach der Form der Stücke, die der Centrallinie zunächst liegen — auf jeden Fall aber leget man dorten, wo die Centrallinien am längsten in der Flur auslaufen, die Schachte solcher Gutsbesitzer, deren Arrondirungszahlen die größten unter allen übrigen sind; damit die fächerartige Schachte an ihren obern Enden noch so breit als möglich ist, ausfallen, und keiner so schmal allda werden müste, daß man nicht einem Wagen auf ihm umwenden könnte, oder keiner unter der kleinsten Breite von (b) ausfallen müßte.

Eben so placiret man die Schachte der kleinen Güterbesitzer zwischen die Centrallinien dorthin, wo diese Linien in der Flur am kürzesten ausfallen, damit keiner dieser Schachte schmähler werden müßte, als daß man auf ihm noch einen Wagen umwenden könnte (b) — man bricht die fächerartige Form dorten ab und macht den Schacht hackenförmig, wo er lang ausgestreckt unter seiner kleinsten Breite (b) abgesteckt werden müßte.

Uebrigens tretten auch hier die Umstände rücksichtlich der Verloosung der Districte, und nachgehends der einzelnen Schachte wie in §. 7. II. c. ein.

e. Es sey z. E. in Fig. 2. die Flur dermassen zu arrondiren, daß die Güterbesitzer ihre Hofraithen beybehalten; so nimmt der Commissär vorerst den Wohnort und seine durch ihre auf immer verbleibende Fahrwege in IV. Districte zerfallende Flur nach ihrem Detail geometrisch auf §. 4. — er ziehet den Ring um die Vermarkung des Orts, und ziehet noch (b) die Centrallinie durch die Flur.

Er bonitiret ferner mit dem ihm von der Gemeinde zugegeben Ausschuß die Stücke derselben entweder nach

ihrem respectiven baaren Ueberschuß, oder auch nach ihren Bonitätszahlen §. 5. I. II. und suchet für jeden District I-II-III. . . so wie für jeden Gutsbesitzer seine Arrondirungszahl §. 6. h.

Nun addiret er zuförderst die Arrondirungszahlen der größern Gutsbesitzer z. E. der ganzen Höfe; und siehet nach, in wie ferne sie in die Districte I-II. einpassen, für welche die Controllinien am längsten ausfallen (d) — er schneidet denselben von dem anstossenden District so viel zu oder ab, als ihm abgehet, oder statt dessen zu viel ist; und berechnet nun die einzelnen fächerartigen Schachten derselben — er theilet, wo die Arrondirungszahlen der ganzen Höfer unter sich nahe zu gleich sind, diese Districte vorerst unter sie zu gleichen Theilen, und verlooset provisorisch ihre Plätze unter diese §. 7. II. c. um nachgehends jedem seinen Schacht in seinem richtigen Maas selbst abzustecken, wobey jeder derselben in den Ring in einer Breite ausläuft, die so viel möglich ist, seine kleinste Breite allda übertrifft (b.)

Wo die Districte III-IV. für die Arrondirungszahlen der halben Höfer zupassen, stecket er eben so auch in dieselbe ihre fächerartige Schachte ab, und lässet so die Districte V-VI. für die Viertelshöfer, und für die Kleinen übrig; weil diese Districte die kürzesten Centrallinien haben, mithin für kleine Schachte am besten sich eignen (d).

f. Sollten aber nichts destoweniger die Centrallinien dieser Districte so lange seyn, daß wenn man die Schachte der Kleinen in ihnen langaus ziehen wollte, — wenigstens ein und andere derselben zu schmal (b) werden müssen; so giebt der Commissär jenem Schacht, welchem

unter allen übrigen die kleinste Arrondirungszahl zukommt eine Länge, die jener der kleinsten Breite (b) zukommt, und stecket in dieser Länge einen Schacht m h l w in dem Districte V – VI. an welchem nachgehends sämmtliche Kleinen ihren Antheil nach den Arrondirungszahlen ihrer Stücke haben.

Um diesen Schacht herum ziehet er nachgehends die Schachte der Viertelshöfer h a c k e n f ö r m i g wie bey r m h g d f – d f w t herum; und reihet an diese für die übrigen die Schachte t A o p – q E o p . . . an, zu welchen die Gemeinfuhren aus dem Wohnort nach E und A an und für sich führen — und hütet sich dabey ja keine I n c l a v e n zu machen, die keine eigene Aus- und Einfahrt haben.

Wo unter solchen Schachten die Arrondirungszahlen ein und anderer sich zunächst gleich sind, kann der Commissär nach dem Willen der Gutsbesitzer dieselbe auch verlosen §. II. c. d. — er kann die Plätze für dieselbe provisorisch verlosen, wo die Arrondirungszahlen sich nahe kommen; und die Schachte nachgehends nach ihren Arrondirungszahlen abstecken.

Uebrigens treten auch hier alle in §. 7. a. f. angeführte Umstände ein, rücksichtlich der anzulegenden Fahrwege, und der sonsten zu errichtenden Necesse und Conventionen, der Ratification und Einweisung; und was sonsten noch nach dem Locale nothwendig ist.

§. 9.

Districtweise Arrondirung der Stücke einer Flur.

Wo auf einer Landflur ihre Wiesendistricte nach ihrer Niederung auch in den Sommermonathen so feuchte

sind, daß sie nicht in Felder verwandelt werden können, kann eine stricte Arrondirung der Stücke in einzelne Schachte für keinen der Güterbesitzer statt finden — es ist dies eben so der Fall, wo in einer Gebürgsflur die Wiesen in den Thälern liegen, und das Land auf den Plattformen und Hängen der Berge ackermäßig ist.

In solchen Umständen arrondiren sich also die Güterbesitzer in ihrem ackermäßigen Lande nach §. 8.; und eben so nach ihren Wiesengründen — es erhält dabey jeder neben seinem ackermäßigen Schacht, auch seinen Wiesenschacht, der nach dem respectiven Ueberschuß seines rohen Ertrags §. 5. II. d. mit dem bisherigen gleichnahmigen Ertrag seiner da und dorten liegenden Wiesen gleichachtig ist — es verbleibet der Wohnort der Güterbesitzer in seinem bisherigen Integro und Verfassung; und jeder derselben genieset nun der Commoden, welche die Arrondirung seines Acker- und Wiesenlandes ihm in seinen Umständen gewähren mag §. 2.

Wälder lassen sich nicht wohl im Ganzen arrondiren — es arrondiret sich gewöhnlich jeder so gut er kann, indem er benachbarte Stücke gegen andere eintauschet.

Wo eine Gemeinde auser ihrer süßen Wismath, auch sauere oder sogenannte Mooswiesen in einem großen Districte besitzet, müssen sich die Gutsbesitzer in letztern noch besonders arrondiren, weil das Futter derselben nach seiner Qualität von dem Futter der erstern so auffallend schlechter seyn kann, daß ein Gutsbesitzer sein Zug- und Wirthschaftsvieh mit demselben allein, nicht bey erforderlichen Kräften erhalten könnte — es erhielte unter solchen Umständen jeder derselben für seine zerstreut liegende Stücke eigentlich 3 Schachte — er würde 4 Schachte erhalten müssen, wenn die Ge-

meinde noch ausser dem artbare Districte auf der Platform eines Berges, und auf dem flachen Lande hatte, in welches seine Wand sich verläuft.

Je mehr aber jeder Gutsbesitzer nach der Beschaffenheit seiner Gemeinflur arrondirte Schachte erhalten müßte, um so geringer werden die Vortheile der Arrondirung für ihn selbst — es findet daher die Arrondirung bey einer Flur keine Anwendung mehr, wo jeder Gutsbesitzer so viel Schachte erhalten müßte, daß das Ganze gegen den zu erwartenden geringen Vortheil es nicht für räthlich hält, die Kosten des Arrondirens für einen Tausch aufzuwenden, der noch dabey immer um so riscanter ist, je weniger practische Kenntniß der Commissär von solchen Operationen hat; oder je sorgloser er in seinen Arbeiten zu verfahren gewohnt ist.

Uebrigens fertiget der Commissär am Ende den Grundriß für das Amt erst nachdeme alle und jede privatife Ausgleichungen zwischen den Gränzen der Schachte vorüber sind, mit den nöthigen Erläuterungen und Tabellen des Besitzstandes jeder Hausnummer — er fertiget diese Arbeit auch für die Gemeinde, und auf Verlangen und Honorirung auch für jeden Theilnehmer derselben.